S
706

Cammeralistische Kleinigkeiten

erste Sammlung

entworfen

von

H. * * *

[Verf. G. B. v. Hofmann]

1769.

A.

Vorrede
an dem Leser.

Man schreibt mehrentheils in der Vorrede von der Absicht seines Werks, — von einer noch wenig oder gar nicht vorgefallenen Bearbeitung seines Gegenstandes, — zeiget die Bewegungsgründe seines Vorhabens an — zergliedert sein Werk — und empfiehlet es einer geneigten Aufnahme. — Dies ist das Scelet einer Vorrede; wer es vor nöthig hält auch diese Cammeralistische Kleinigkeiten mit einer Vorrede gezieret zu sehen, kann sich nach obiger Chrien Disposition eine zum Spaaß selbst machen. —

Klei=

Kleinigkeiten bey denen Cammerreve-
nüen.

Kleinigkeiten bey der Dienerschaft.

Kleinigkeiten bey dem Cammer-Etat.

Kleinigkeiten bey der Verpachtung derer
Domainen.

Klei-

Kleinigkeiten
bey
denen Cammerrevenüen.

§. I.

§. I.

Die Moden sind von je her in der Welt veränderlich gewesen, und sie werden es bleiben bis an das Ende der Welt. Es ist in diesem Verstand nichts in der Welt, das nicht der Mode unterworffen seyn sollte, und wenn wir auch den Nähr- Lehr- und Wehrstand zu unsern Leidfaden nehmen, so finden wir, daß auch dieser von Zeit zu Zeit sich verändert hat. Dieß macht den Geschmack der Zeiten aus; man muß ihn kennen, oder man wird ausgelacht. — Ein Regiment aufzurichten, und ihm statt Flinten Pflitzpfeile zu geben; wer dieses ei-

nem großen Herrn vorschlagen wollte, dem würde man für unräumisch halten. — Einen Schneider, der anjetzt ein Gallakleid machte, wie es Caroli V. Cammerjunkers trugen, würde man für toll und einem Priester der GOttes Wort so lauter und klar und in solchen Ausdrücken wie es D. Luther und seine Zeitgenossen vortrugen, predigen wollte, würde man für einfältig halten. — Es hat alles seine Zeit. — Es war eine Zeit, da große Herren predigten und Lieder machten, sie ist vorbey. — Es war eine Zeit, da sie der Religion wegen zu Felde zogen, sie ist vorbey. — Es war eine Zeit, da man denjenigen für einen großen Held hielt, der am besten saufen konnte, sie ist fast vorbey. — Es war eine Zeit, da die Venus an Höfen regierte, man sagt sie sey vorbey. — Es war eine Zeit, da große Herren die Wißenschaften trieben, man glaubt auch dieser Zeitpunkt werde bald seinem Ende nahe seyn. — Nun ist die Zeit, daß große und kleine Herren, Regenten und Apanagirte Herren und Diener, das älteste Studium wieder hervorsuchen und die Wirthschaft betreiben. — Die Moden haben ihre Ursache, diese mag die ih-

rige

rige auch haben. — Sollte man es wohl wagen sie zu entdecken, würde man sich irren, wenn man die von Zeit zu Zeit sich vermehrenden Ausgaben eines jedweden für die Causam compulsiuam dieser Mode ausgäbe. — Ich glaube nicht. — Es ist gar zu merklich, wie sehr sich die Ausgaben bey einem jedweden Stand vermehret haben, und das Wort, Wohlstand, kostet heut zu Tage gar zu viel. — Wer nicht mitmacht, wird ausgelacht — es gehet einem jeden so. — Die Zeiten sind veränderlich. — Jetzt hat mancher Vasall eine grössere Suite, wie sein Lehnsherr für 100. Jahren hatte, und ich wette darauf, wann mancher alter praver Chur- und Fürste von vorigen Seculis, einige seiner Vasallen besuchte, ohne sie zu kennen, er würde so viel tiefe Reverenze machen, daß er mit steifen Halse das Schloß seines Lehnmannes verlaßen müßte, und wie mancher alter teutscher gestrenger Junker würde, wenn er in dem Schloße seines Uhrenkels nur in etwas zu sich gekommen wäre, fast mit jenem alten treuen Patrioten sagen: da man noch schrieb, Edler und Vester, da war noch was zum Besten, nun ihr aber schreibt: Hochwohlgeboh-

gebohren, wann nur nicht Hopfen und Malz verlohren — Geld ist die Losung. — Münzen darf niemand, wer nicht das Recht dazu hat, und die auch das Recht hierzu haben, können ohne Gold und Silber keine gold und silberne Münzen schlagen laßen. Darum muß man auf andere Mittel denken einen Fond auszusuchen, woher die nöthigen Ausgaben bestritten werden können. Dieser ist in einem jeden Staate, in einem jeden Lande schon da; da aber die Ausgaben sich von Zeit zu Zeit vermehren, die pretia rerum immer höher steigen, so ist derjenige der beste Wirth, der diesen Fond ohne allzugroßen Ruin seiner Unterthanen zu vergrößern weiß.

§. 2.

Eine nützliche Vermehrung derer Landesrevenüen ist als denn erst dafür zu halten, wann sie denen Unterthanen nicht zu hart fällt, wann sie von Dauer seyn kann, und kein leeres Project ist; Tot capita, tot sensus heist es hier. — Der Erfolg einer solchen Unternehmung zeigt sich mehrentheils erst lange hernach, und nicht alles was in Anfang gut scheinet,

ist

ist es würklich, jedoch auch nicht alles, was gefährlich scheint, ist würklich gefährlich —

§. 3.

Ein freyes Commerce ist einem Staate sehr zuträglich — ein Satz der von denen meisten unserer jetzigen Staatsverständigen für unverwerflich gehalten werden will. — Ich habe nichts hierwieder einzuwenden, so bald ich ihn als ein Unterthan betrachte; wann ich ihn aber auf der anderen Seite überlege, so finde ich, daß die Monopolia einem großen Herrn viel Geld eintragen, die Verpachtungen große Summen verschaffen und der Landesherr bey einer geschlossenen Handlung den Profit alleine ziehet, in welchen er sich sonst mit seinen Nachbarn theilen müste. — Wer hiervon eine genaue Balançe ziehen wollte zwischen dem vermeynten Schaden der Unterthanen und dem Nutzen des Landesherrn, der würde dieser Sache ein mehreres Licht geben können; ich würde so frey seyn, denjenigen, der dieses unternähme, zu ersuchen, mit in Erwegung zu ziehen, daß der Vortheil des Landesherrn allerdings einen Einfluß in das Wohl der

Unterthanen habe; ich würde ihn bitten einen Staat zu erwählen, der die nothdürftigsten Landesproducte selbst aufweisen könnte; ich würde von ihm verlangen, daß er nicht alle Unterthanen als Handelsleute betrachtete, und hätte ich alsdann unrecht, so würde ich mich freuen mit Grund überwiesen zu seyn. — Neue Colonien anzusetzen ist eine Vergrößserung derer Staaten, es verschafft Schafe, die mit der Zeit Wolle tragen. — Unbebaute Gegenden anzubauen; Große Brüche trocken zu machen, ist nützlich, ein großer Herr thut unrecht, wenn er hierbey sich geitzig erweißt. — Holz anzupflanzen und zu säen ist löblich, wenn wir es auch nicht erleben, so kommt es unsern Nachfolgern zu statten. — Fabriquen anzulegen ist gut, wann der Debit der fabricirten Waaren wahrscheinlich ist. — Die Abgaben der Unterthanen zuerhöhen, taugt nichts, wenn es nicht eine wahre Nothwendigkeit erfordert. —

§. 4.

Alle diese angeführte Mittel die Landesrevenüen zu vermehren gehen mehrentheils ins große; es giebt

giebt noch viele andere, die kleiner, aber doch auch beträchtlich sind, und da ich nur Cammerrevenüen zu meinem Augenmerk habe, auch für Fürsten, Edelleute und Herren, von kleinen Provincien, Aemtern und Güthern, und nicht für Potentaten und von Königreichen schreibe, so kann ich mich ohnmöglich in dieses große Weltmeer der Politic einlassen; ich werde nur Kleinigkeiten erwähnen, jedoch zweifle ich nicht, daß man auch davon nicht in gewisser Maaße bey größeren Provinzen Gebrauch machen könne. —

§. 5.

Die Hauptabsicht bey denen Abgaben ist meines wenigen Ermeßens nach die Gleichheit; ein Herr hat nicht lauter bemittelte Unterthanen, es giebt auch Arme, auch Dürfftige, und den Groschen, den der Dürftige giebt, thut ihn so wehe, als wann der Arme sechs Groschen und der Bemittelte einen Thaler entrichtet. — Ein Herr hat auch nicht lauter guten Boden in seinem Lande; er hat Sand, er hat gut Erdreich, er hat steinigten Acker und auch Leeden; Eine Hufe guter Acker kann 50. 60. ja

auch 80 Rthlr. Pacht geben; der Sandacker kaum 15 Rthlr. und einiger verdient kaum das Bestellen; würde es nun nicht unbillig seyn, von einer Hufe gut Land so viel zu verlangen, als von schlechten — es geschicht aber vielmahls — viele Abgaben machen viele Rechnungen, viele Rechnungen erfordern viele Rechnungsführer, und viele Rechnungsführer kosten dem Herrn viele Besoldungen. — Der Unterthan muß die Abgaben entrichten, wie sie sein Herr haben will; mir dünkt, dem Unterthan würde es gleich viel seyn, da er sie geben muß, ob er sie unter einen oder zehen Nahmen entrichtet. — Ich überlasse es hier eines jedweden Beurtheilung, ob nicht eine Vermehrung der Cammer Intraden hieraus entstehen würde.

§. 6.

Es giebt gewisse Cammeralisten, die ihrem Herrn anrathen die Domainen zu vergrößern, Edelleute und Bauern auszukauffen und die Güther zu ihren Aemtern zu schlagen. Es ist dieses der sicherste Weg seine Unterthanen loß zu werden. — Der Vortheil, den große Herren davon haben, bestehet darinnen,

innen, daß sie weniger Unterthanen erhalten und natürlicher Weise ihre Landesrevenüen, schwächen. — Viele Unterthanen, viel Aufwand, viel Aufwand, viele Abgaben — eines folgt aus dem andern. — Lauft der Pachter dem Edelmann davon, wird er banquerout, dem Landesherrn schadet es nicht, die Abgaben bleiben wie vor; lauft er dem Fürsten weg, so verliehrt die Cammer allezeit dabey. — Es ist kein Guth, das in 10. Jahren nicht einmahl einen Ausfall hat, es sey Mißwachs oder Viehsterben, Hagelschaden oder Feuer, et casum sentit Dominus. — Viele Güther, viele Wirthschafftsgebäude, viele Gebäude, viele Reparaturen, wer die Güther hat muß sie tragen — der Priester und der Advocat, der Handwerksmann und der Trescher, der Kaufmann und der Einnehmer leiden darunter, wenn der Fürst seine Unterthanen auskaufft. — Es trägt sich auch vielmahls zu, daß große Herren zu Ankaufung derer Güther noch Gelder lehnen, zu 5. pro Cent verzinsen, und alsdenn durch den Durchschnitt zu 3 aufs Höchste 3 und ½ pro Cent nutzen. — Denn wer wollte nicht einsehen, daß die Gebäude und Inventaria bezahlt werden müssen und sich nicht ver-

verintereßiren; Dieß ist ein wahrer Profit. — Kaufft der Herr Bauer und contribuable Güther, so fallen solche aus, will er die Abgaben nicht andern aufwälzen, so muß er sie einbüßen; Kaufft ein Fürst Lehngüther, so ist er sicher, daß sie niemahls an ihn fallen. — Dasjenige was man hat, zu erhalten, ist auch eine Vermehrung in gewisser Absicht zu nennen. — Unnöthige Ausgaben zu ersparen ist gewiß eine Vermehrung. —

§. 7.

Erbpacht, ist ein Wort, das jetzt Mode wird. Es sind hier zwey Wege, die man zu gehen pfleget; Einmahl werden die Güther an einem in Erbpacht gegeben; Dieser bezahlt den gewöhnlichen Erbpacht alljährlich, bezahlt bey dem Antritt etwas gewisses für die Gebäude und Inventaria, und behält das Guth als sein Eigenthum. — Dieser Weg ist mißlich. — Der zweyte gefällt mir besser, wenn er angehen will; denn nicht bey allen Güthern ist er thunlich; Man vertheilt die Aecker in 3 Classen, Gute, Mitlere und Schlechte; Man rechnet, was in Durchschnitt eine jede Art geben kann und verthei-

vertheilt sie unter die Bauern. — Einem Bauer, der 3 Hufen hat, wird es nicht schwer die 4te auch mit zu bestellen. — Ich wollte behaupten, daß bey einer solchen Vertheilung mehr Vortheil dem Herrn erwüchse, als wann er die Güther selbst hat.

§. 8.

Die Forsten sind wahre Goldgruben für einen Herrn. — Dieß wissen offtmals Fürsten und Edelleute; — Nur Schade daß wenige sind, die diese Goldgruben recht bebauen. Es ist bald gesagt, wir wollen für 10000. Thlr. Holz schlagen, es finden sich auch bald Käufer dazu, wann man zumahl, nach Art der Kaufleute zu schreiben, in etwas schwindeln will; aber wo stehet gleich wieder für 10000 Thlr. anderes Holz auf den Stamm — Busch ist Busch; im Sommer siehet alles grün darinnen aus; es sehen es alle, die darinnen gehen, aber wollte mancher, der es verstehet, die Augen recht aufthun, so würde er Bäume finden, die auf den Stamm verfaulen, die für 30 Jahren schon trocken gewesen; Hauigte die wie Besen stehen und 30 Jahr alt sind; Grosse wüste Aecker, wo gar nichts stehet; Unter-

holz,

holz, das das Oberholz erstickt; Windbrüche, die der große Wind noch Anno 1701. umgeschmissen; Claffterholz, das auf der Stelle verfault, und mit Harken reine gemachte Plätze; Es ist alles Forstmäßig. — Ein guter Cammeralist macht seinen ordentlichen Etat. — Ein Jahr so viel Hauigte, wie das andre, zum schlagen; Ein Jahr so viel Kaufmannsguth wie das andere; er siehet darauf, daß alle Jahre Holz gesäet und gepflanzet wird; er lässet kein Vieh eher in die Hauigte, als bis es ihnen aus dem Maule gewachsen; er siehet, wie er seinem Herrn einen ordentlichen Debit in Holz verschaffe; legt Schneidemühlen an, wo es angehet; legt Theerofen an, wo es sich schickt; läst Kohlen brennen wann es sich thun läßt; schließt mit auswärtigen Bergwerken Lieferungsaccorde und ziehet selbst den Profit für seinem Herrn, den Entrepreneurs haben. — Es ist vieles in der Welt möglich zu machen, wenn man sich Mühe giebt. — Eichenholz stehet gut in Wasser, Pfähle müssen gerade seyn; wo viele Wasserbaue sind, gehet also viel junges gerades schönes Holz darauf — ich wollte fast behaupten, daß an vielen Orten die Baue bes-

ser mit lauter Faschinen gemacht würden, als wann man so viel unnöthig theures Holz hinein rammelt, zu mahlen wenn ein verständiger Baumeister seinen Faschinenbau mit einen oberwärts des Strohms gelegten Bau zu decken, und das Wasser abzuweisen weiß. — Viele Brücken erfodern viele Bohlen, ein guter Cammeralist, schafft die überflüßigen Brücken ab, und läst die nothwendigsten von Dauer machen; es giebt kleine Hülffsmittel eine Sache zu erhalten, wer sie weiß kann sie mit Nutzen anwenden. — Fäßer verpicht man und Brücken befährt man mit Sand, wenn sie halten sollen. — Man hält eine Weide für einen schlechten Baum, er ist es nicht; er verinteressirt sich beßer, wie eine Eiche. — Ein Herr kann nicht gnug Weiden anlegen lassen, wenn er Platz dazu hat. Die Gemeinde Anger und Graben, Leimküten und morastige Gegenden, machen die besten Plätze aus, und Werfft braucht ein jeder. — Ich habe in vielen Gegenden ganze kleine Büsche von lauter guten Obst Arten gefunden; sie sind alljährlich verpachtet worden, und haben dem Herren viel eingetragen. — Ein Pachthoff ohne Gänse und eine Forst ohne Wildprett, es

siehet

siehet beydes nicht gut aus; doch wenn die Gänse ins Getreide gehen, und die Hirsche in die jungen Hauigte, so ist beydes ein theures Futter; Große Wildbahnen schaden denen Forsten, und es hilfft wenig oder gar nichts, wenn man auch Hauigt-hüter hält. — Ich habe einmahl hören einen Bauer zu dem Förster sagen — Herr schießt mir nur die Thiere tod, die alten Hirsche will ich wohl bis an ihr Ende noch mit futtern. — Holz lesen, ist gut für das Armuth, aber die Eichen mit großen Haacken ausputzen ist nicht Forstmäßig; der Regen und Schnee setzt sich oben in den Bruch und die Bäume faulen und vertrocknen zuletzt an den Spitzen. — Ein deutscher Jäger und ein Französischer, wenn sie das Holz nicht verstehen, so taugen sie nicht zu einem Förster. — Es ist wahr, es sind Kleinigkeiten die ich anführe, es hilfft aber doch alles wirthschafften. —

§. 9.

Projectmacher und Goldmacher sind nach der Rangordnung in einer Claße; ein wahrer Adeptus ist ein brauchbarer Mensch; ein glücklicher Projectmacher ist eine nützliche Creatur. Sie haben beyde einerley Tugend. — Es ist würklich unrecht, daß man heut zu Tage Cammeralisten Plusmacher nennt, da dieß Wort nicht einmahl in einem Wörterbuche zu finden ist. — Jedoch welch ein Vorwurf — wohin dachte ich, da ich dieses schrieb — Fac te statumque tuum feliciorem ist das primum principium des ganzen Naturrechts; unser Zustand hängt, nach der gemeinen Verbindung der menschlichen Gesellschaft, von dem Zustand unserer Mitmenschen ab, und diese und uns zugleich immer glücklicher zu machen, müßen wir Mittel erfinden, ihre Bedürfniße zu erleichtern. — Wer ist nun also der beste, der verehrungswürdigste, der vollkommenste Mensch — der Cammeralist — der Schluß ist richtig, ich übergehe deßen Untersuchung und um so mehr will ich gleich ein kleines Project anführen, wodurch die Cammerintraden vermehret

werden können. — Es ist eine bekannte Sache, daß man vielen Sachen den Werth giebt, den sie nicht haben, mit keiner Sache gehet es aber so weit als mit dem Papier — Leben und Tod, Guth und Blut hängt vielmahls davon ab; jedoch damit man uns hier nicht entgegen rufe — parturiunt montes, nascetur ridiculus mus — wollen wir uns kürzer faßen und von Stempelpapier reden — Wer Geld hat Proceße zu führen, muß auch Geld haben Stempelpapier zu bezahlen. — Ein Herr thut wohl, wenn er diese Revenüe, wenn solche noch nicht eingeführet, einführet oder verbeßert. — Ein Land ohne Advocaten, ohne Priester und ohne Arzt wäre wohl gut; Aber da dieses nicht ist, so kann ich weiter nichts sagen, als — laßt den Unschuldigen nicht leiden, so leidet der Unschuldige nicht mit dem Schuldigen. — Eine Antwort, die ich im voraus gut behalte. — Wer Häuser kauft, Güther erhandelt, Erbschaften hebt, Titul und Chargen erhält, dem ist das Stempelpapier die geringste Ausgabe. — Es sammlet sich aber alles — und der Herr bedarf alles. — Wenn mancher großer

Herr

Herr sollte in die Zölle, Accisen und Geleite incognito herum reisen, und zusehen, wie das meiste Pfennig, Heller und Dreyer weise einkommt, und wie ein jeder ehrlicher Christ seinen Scherf getragen bringt, um seinen Landesherrn das Schuldige abzutragen — ich möchte gerne wißen, was er dabey denken würde — Gebet dem Kayser was des Kaysers ist. — Dieser Vers sollte an alle Zollstuben angeschrieben stehen, dann wenn wir es auch als freye Menschen betrachten, wenn wir in allen Sachen einen gewißen Contract voraus setzen, so ist auch bey diesen Punct der vorzüglichste Contract: Facio vt des — Facio te feliciorem, vt des mihi nummum — Summa Felicitas est, si paucis sumus contenti. — Ein Landesheer ist der Obervormund für alle seine Unterthanen. —

§. 10.

Noch eine Kleinigkeit für alle Große, Mittlere, Kleine und ganz Kleine Premierministres. — Sie

 müssen

müßen das Ausgabebuch ihres Herrn durchgehen, und das ausstreichen, was überflüßig ist, und was die Revenüen nicht abwerffen wollen. —

Kleinigkeiten
bey
der Dienerschafft.

§. 1.

Ein Fürst kann sich nicht um alles selbst bekümmern, und er ist unglücklich, wenn er es thut; es ist weder für ihn, noch für seinem Diener gut. – Die natürlichsten Folgen davon sind Verdruß und Mißtrauen; das erste schadet ihm, das letzte seinem Diener. – Er muß dahero Leute haben, auf die er sich verlassen kann und diesen trauen. –

§. 2.

Die Einnahmen eines Fürsten bestehen mehrentheils in dem Zoll, Accise, Steuern, Forstwesen, Bergwerken, und Domainen. Ein jedes erfordert ein apartes Departement. –

§. 3.

Es ist nützlich für einen Herrn, wenn er wenige und gute Leute hat. — Ich muß diese Anmerkung dieserhalb machen, weil man mehrentheils finden wird, daß bey allen diesen Departements eine große Menge Leute getroffen werden, die alle schlecht besoldet sind, und ob man gleich nicht von allen behaupten kann, daß sie nach der Schrifft handeln und die Worte, dem Ochsen der da trischet, soll man das Maul nicht verbinden — auf sich deuten, so ist doch immer eine große Wahrscheinlichkeit bey vielen hierzu da. — Ich sollte daher dafür halten, daß man darauf sehe, alle überflüßige Diener abzuschaffen, wenige zu halten und gut zu besolden. Es gehet fast hierbey so, wie mit denen armen Schulmeistern, die Schuhe flicken und schneidern, denen Kindern aber nichts lernen. —

§. 4.

Trau, Schau, Wem; dieses alte Sprüchwort bringet mich auf die andere Kleinigkeit. — Allen denenjenigen, die Einnahmen unter ihren Händen

haben, vertraut der Fürst sein Geld an. — Es giebt in der Welt ehrliche Leute, aber auch Schelme; es giebt noch gute Schelme, aber auch ganz böse Schelme, bey denen leztern ist meine Anmerkung vergebens, und diese muß man abschaffen, wie man kann. Der zweyten Gattung muß man die Gelegenheit, untreu zu handeln, benehmen, und die ersteren in ihrer Pflicht ermuntern. — Es ist dahero wohl nicht undienlich, wenn alle, die Cassen unter sich haben, verpflichtet werden. Die Religion ist doch noch nicht ganz erloschen, und wird sich dahero mancher noch durch seinen Eyd von einer vorzunehmenden Untreue abhalten lassen; nicht zu geschweigen, daß dem Fürsten hieraus ein größeres Recht erwächst, denjenigen schärfer zu bestrafen, der gehörig verpflichtet ist, als der es nicht ist. Das zweyte Mittel, wodurch ein Herr sich einigermaßen vorsehen kann, ist, wenn er sich von allen diesen Leuten einen Vorstand machen läst. Dieser Vorstand muß mit denen Cassen, die ein solcher unter sich hat, in gewisse Verhältniß stehen, und er dient dem Fürsten dazu, daß er sich einigermaßen bey entstehenden Fall schadloß halten kann. Ich

weis wohl, daß man hier einwenden und sagen wird, daß hierdurch alle unbemittelte von dergleichen Diensten ausgeschlossen werden würden; Ich räume es ein, muß aber anbey anführen, daß nicht nur dergleichen Leute zu andern Diensten employiret werden können, sondern vielmahls auch Freunde finden, die für ihnen die verlangte Caution stellen, und wäre dieses beydes auch nicht, so sehe ich nicht ein, warum aus diesem Grunde ein Herr dieses Mittel seiner Sicherheit übergehen sollte. Vor einem Fürsten ist es vortheilhafft, wenn er alle Cautionen in baaren Gelde machen läst, und nicht verzinset; es gehet ohnedieß mit dem Vorstand liegender Gründe so viel Betrug für, daß man es einem Herrn nicht verdenken könnte, hierauf zu sehen; man weiß wohl, wie offt dergleichen Sachen mit Kreite gemacht, die Grundstücke höher als sie werth sind, taxiret, und der Herr dadurch betrogen wird. — Es ist ferner besser, wenn alle diejenigen, die dergleichen Caution zu machen haben, und verheyrathet sind, die eydliche Verzicht ihrer Weiber mit leisten lassen, damit auch aus diesem Grunde ein Herr bey entstehenden Fall gesichert ist, und nicht zu

befürch-

befürchten hat, daß diese, wenn der Herr sich mit dem Vorstand schadloß halten will, solchen für ihr Eingebrachtes Gut ausgeben, darüber Klage führen, und den Herrn für ungerecht halten darff. Ist es also möglich, wie ich itzt erwähnet, daß aller Vorstand in baaren Gelde bestehen kann, so erhält hierdurch der Herr einen großen Vortheil. Es ist dieses ein beträchtliches Capital zumahl bey großen Provincien, welches eisern ist und niemahls wieder bezahlt wird. Der dritte Weg zur Sicherheit für einem Herrn ist zwar nicht unumstößlich, verdient aber doch meines wenigen Erachtens nach, nicht übergangen zu werden. Er bestehet darinnen, daß man die Einnahme nicht einen allein überläst; ich will mich deutlicher hierüber erklären; ich sollte es für gut halten, wann man bey einer jeden Caße einen Gegenschreiber hielte, welcher vermittelst seiner Unterschrift die erlegte Summe bekräftigen müßte; Die Ursache dieser Anmerkung kann ein jeder einsehen, weil das, was zwene wißen, niemahls so verschwiegen bleibt, als wann nur einer davon weiß, und ob man gleich sagen dürfte, es würde nicht schwer

seyn,

seyn, daß zweye zusammen halten und den Genuß theilen dürften, so muß ich doch auch einwenden, daß viele Gelegenheiten dergleichen Freundschaft auf einmahl aufheben. Ich will hierbey noch eine Kleinigkeit anmerken, deren Möglichkeit, wann nicht bey allen Einnahmen, doch bey denen mehresten bewürket werden kann; Sie bestehet darinnen, daß derjenige, den ich oben einen Gegenschreiber betitult habe, nicht mit dem Caßirer in einem Comtoir ist, sondern z. E. bey der Accise, Zöllen, Bänk- und Wegegeldern die Zettul denen Zolleuten giebt, welche sie dem Caßirer vorzeigen und darnach den Abtrag thun; bey Holz- und Bergwerkssachen die Waaren nach der von dem Caßirer producirten Quittung anweißt und darüber sein ordentliches Journal führet, welches hernach mit des Caßirers Rechnung überein treffen muß. Die vierte Kleinigkeit, die ich bey denen Caßenbedienten bemerke, ist diese, daß ihre Rechnungen alle Monathe geschloßen, die Gelder abgeliefert und sie darüber quittiret werden. Es ist für dem Herrn und dem Cassirer gut, wenn alles in seiner Ordnung bleibet. Der Herr ist sicherer dabey, weil, sobald der Die-

ner

ner untreu würde, er nur allenfalls die Einnahme eines Monaths einbüßen, und dieserhalb annoch mit oben angeführten Vorstand gedecket seyn würde, und der Diener bleibt hierbey in einen gewißen Train, kann auch, wenn ihm Defecte gezogen werden, solche genauer beantworten, weil alle Sachen noch im frischen Gedächtniß sind; Fünftens muß ich annoch anführen, daß es aufmerksame Rendanten macht, wenn die Caßen oft und unvermuthet nachgesehen werden.

§. 5.

Wenn der Cammerdirector sich in des Amts-Verwalters Dienst meliret, der Oberforstmeister des Försters Verrichtungen übernimmt; der Landrentmeister dem Cammerboten Eingrif thut, und der Accisrath dem Visitator vorgreift, denn siehet es verkehrt aus. Ein jeder warte seines Amts und einer kann nicht alles thun; es müßen Obere und Subalternen seyn, und ein jeder muß wißen was er zu thun hat. — Es ist ein falsches Principium, das viele Herren haben. Ein geschickter Diener

muß

muß sich in alle Sättel paßen, es streitet wider die Natur der Sache; Eine jede Wißenschaft erfordert ihren besondern Mann, und der Schade, der dem Herrn daraus entstehet, ist manchmahl nur gar zu merklich. — Der Cammerpräsident ist nicht darzu da, daß er die Güther bereite und, ob der Pächter gehörig dünget, die Felder bestellet, oder seine Inventaria verschwächt, zusehe, er braucht nicht darnach zu sehen, ob kleine Reparaturen nöthig sind oder nicht; Hiervor sind andere, die von diesen Sachen die genaueste und beste Kenntniß haben müßen; Seine Sache ist nicht Oeconomie, Baukunst, Geometrie, und andere hierbey nöthige Wißenschaften aus dem Grunde zu verstehen; er muß darum seine Subalternen befragen, und aus deren Aussage und seiner Beurtheilung den besten Weg erwählen, diesen seinem Herrn vortragen, und die Befolgung denen Subalternen anbefehlen; Wenn ich mich offenherzig hierüber erklären soll, so muß ich gestehen, daß es dem Herrn keine Ehre bringt, wenn sein Cammercollegium die Authorität verliert, und dieses muß geschehen, wenn der Oberste sich in des Untersten Verrichtungen meliret. —

Ich

Ich will aber hierbey nicht in den Verdacht gerathen, als ob ich behauptete, der obere dürfte sich um des Subalternen Verrichtungen nicht bekümmern, nein dieses wäre unrecht, ich halte im Gegentheil dafür, daß seine Schuldigkeit ist dahin zu sehen, daß die Untergebenen ihren Dienst gehörig verrichten, und, da sie es nicht thun, seinen Herrn zu ihrer Bestrafung sie anzuzeigen, auf Mittel zu sinnen alle unnöthige Kosten zu erspahren, den Vortheil seines Herrn zu befördern und den Schaden zu verhüten. — Hier hat ein jeder Obere in seiner Art genug zn thun. — Wann der Amtmann im Stall gehen und die Pferde putzen wollte, so gieng gewiß der Knecht in die Schenke und der Trescher mit den Sak aus der Scheune. —

§. 6.

Ein Jäger kann einen Haasen schießen, aber von einem gehörigen Wasserbau, von Erbauung eines Hauses, verstehet er nichts; würde man ihm nun einen solchen Auftrag geben, so setzet er sich auf einen alten Stamm, raucht seine Pfeiffe Tabac

und

und siehet zu, wenn die Leute arbeiten. — Ein Officier verstehet die Flinte und den Degen, nicht aber die Holzsäge, würde man diesen die Aufsicht über die Forsten geben, so würden bey manchen die Forsten sehr erniedriget werden, zumahl wenn es Stammgeld gäbe. — Bauholz würde Clafterholz werden, Brettbäume würden die Theerbrenner hohlen und die Hauigte würden Schaafweiden seyn. — Ein Schuputzer ist kein Landwirth; wenn der Herr also diesen ein Guth administriren laßen wollte, so würde ihm das Lehrgeld vielmahls theurer zu stehen kommen, als wenn er ihm gleich eine Jahrpacht zum Geschenk gäbe. — Man findet Länder, wo der Burgermeister und der Rathsdiener, der Acciseinnehmer und der Visitator, Soldaten gewesen sind; man muß seine Leute versorgen; — Es ist recht, es ist billig, es ist löblich, nur thut ein Fürst wohl, wenn er seinen Leuten nicht solche Dienste giebt, da ihre Unwißenheit ihm Schaden zu ziehen kann. — Hat ein Fürst viele Baue, so muß er einen verständigen Baumeister halten und ihm hinlänglich besolden; dieser erhält von der Cammer Befehl einen Anschlag des Baues zu ma-

chen, er giebt ihn zur Ratification ein, und schlüßet, wann er ihn wieder erhalten, mit denen Handwerksleuten die Accorde; die Accorde werden dem Baucomtoir überliefert und das Baucomtoir aßignirt auf die Rentcammer, der Baumeister muß also nachsehen, daß alles tüchtig und gut gearbeitet werde, und er hat hievor Rede und Antwort zu geben, nicht aber der Zimmermeister und Tagelöhner. — Hat ein Fürst viel Forsten, so muß sein Forstamt aus verständigen Leuten bestehen, die die Forsten forstmäßig zu betreiben im Stande sind. Eine Eiche ist bald umgehauen, aber Jahrhunderte wächset sie — hat ein Fürst viele Güther, so muß er Leute haben, die die Wirthschafft verstehen, und ihnen zu leben geben. — Man muß mehrentheils von einem Menschen nur eine Sache verlangen, wenn es gut gehen soll, und ein geschickter Mann kann vielmahls in einem Jahre seinem Herrn große Summen ersparen, die ihm andere durch ihre Unwissenheit wegwerffen.

§. 7.

Es giebt Herren, die fast sich selber nicht trauen; wer um ihnen ist, bestielt sie. Hat einer Gold

auf die Weste, so hat er es aus ihren Kasten; bauet er sich ein Hauß, so hat er das Holz aus ihren Forsten gestohlen, und hält er sich nur etwas ordentlich, so sinnen sie Tag und Nacht, woher er dieß thun könne, und sehen sie, daß einer einen guten Freund bey sich hat, so glauben sie gleich, man zehrt von ihren Fette. — Es ist ein Glück, daß es dergleichen wenig giebt, denn in der That leidet der Herr selbst darunter, wenn er sein Mißtrauen so deutlich an Tag leget. — Es giebt Herren, die wenn sie auf ihre Güther kommen, alle Leute sprechen von Ammtmann an bis auf den Häscher; sie geben jeden aparte Audienz. — Den Hofmeister fragen sie, ob er es für gut hält, wie der Ammtmann die Felder bestellet; den Knecht, wie theuer der Ammtmann das Getreyde verkaufft, und den Häscher, was wohl der Gerichtshalter für Accidentien sich mache; da denken sie, nun wollen wir unsere Rechnungsführer recht fangen; es ist aber umgekehret; Ein Beammter, der sonst Lust hat zu betrügen, wird mit dergleichen Leuten nicht unter einer Decke stecken; solche kluge Herrn betrügen sich aber selbst, sie machen dadurch, daß ihre Beammte kein Ansehen be-

halten; der Bauer so tumm, als er aussiehet, er hat es hinter die Ohren. — Kaum ist der Herre weg, so erzehlet er allen seinen Cammeraden die gehabte große Ehre, ist er dreiste gewesen und boßhafft zugleich, so berühmt er sich wohl, wie er seinen Vorgesetzten angegoßen, wiegelt seine Cammeraden auf, und nun darf ihn der Ammtmann nur scheel ansehen, so läufft er gleich zu seinen gnädigen Herrn. Ein rechtschaffner Beammter, der nicht Lust hat sich beständig zu ärgern, verläst die Dienste, und wer es leidet, hat gewiß seine Ursachen; Auf beyde Fälle leidet der Herr. — Der andere Abweg ist, wenn ein großer Herr denkt, alles was in seinem Dienst ist, sey leibeigen; Hier — gleich muß alles dastehen. — So will ichs haben. — Den Augenblick muß alles stillschweigen. Ein jeder läst sich nicht so tractiren. — Es ist eine niederträchtige Seele wer das Seinige gelernet hat, und sich wie ein Sclave tractiren läst, und man wird auch leicht einsehen, daß ein solches Soldaten Commando sich nicht überall schickt. — Wenn der Herr den Oberforstmeister und den Förster zu einer Zeit ausschimpft, und er caßirt den ersten nicht gleich, so schadet er sich allezeit selber;

 Der

Der Förster denkt, was will dir der Oberforstmeister befehlen, er hat sein Theil, so gut wie du, gekriegt; es giebt auch wohl grobe Gäste, die es ihren Vorgesetzten unter die Augen sagen, was sie denken; der Vorgesetzte wird es alsdenn überdrüßig, und läßt es gehen, wie es gehen will. — Es läßt sich dieses nun, ob es zwar unrecht ist, doch noch einigermaßen entschuldigen, wenn es der Herr selbst thut, thut es aber ein Vorgesetzter gegen seine Subalternen, so ist es noch gefährlicher; ich weis Exempel daß hieraus viel Schaden entstanden ist. —

§. 8.

Wahrheit bleibt Wahrheit und Lügen bleiben Lügen. — Ein Lügner und ein Betrüger sind immer nicht weit von einander. — Vor was man sich ausgiebet, das muß man auch seyn, sonst betrüget man sich selbst und andere; So kann z. E. der Herr den Cammerjunker ex lege aquilia belangen, wenn er seinen steiffen Rücken verschwiegen arg. §. 8. I. d. leg. aquil. et L. 8. §. 1. ff. ad. leg. aqu. — Ein Diener thut wohl, wenn er gleich im Anfang

sich

sich in Ansehung seiner Station, Besoldung und übrigen Bedingungen recht festsetzet; Die Zeiten sind veränderlich. — Ein unverheyratheter Diener ist weit freyer, als ein Verheyratheter. — Ein Diener muß für seinen Herrn nicht Pfennige sammlen und Thaler wegschmeißen. — Seine Sachen rechtschaffen thun und sich von keinem nichts sagen lassen, heist heut zu Tage grob seyn; ich halte es nicht dafür — Posten tragen und Liebe dienen, ist die niederträchtigste Profeßion; ein Herr, wenn er rechtschaffen denkt, muß selbst so einen Menschen verabscheuen. — In eines anderen Sache muß kein Diener reden, und wenn es auch der Herr verlangen sollte. — Der Diener muß sich nach dem Herrn richten; mit Höflichkeit richtet man bey manchen Herrn nicht viel aus. — Es ist ein wunderlich Ding in der Welt, wenn man einen wohl leiden kann, so läst man ihn nicht gerne von sich, und wen man nicht wohl leiden kann, den versorgt man — arrige aures. — Ein Soldat und ein Hoffmann; es sind beydes maschinenmäßige Creaturen. — Der Diener fähret an besten wer bey jeden Vortrag

 das

das Tempo in Acht nimmt, wie sein Herr disponirt ist. — Für Präsenter muß sich ein Diener hüten, es bleibt nicht allezeit verschwiegen; Was er aber mit Recht und guten Gewissen nehmen kann, muß er selbst nicht verschweigen. — Alles vorher bedacht, ist besser als nachhero bereuet. — Ein Diener, der sich reich macht, thut unrecht; man giebt ihm Gelegenheit, das seinige anzuwenden. — Ein Diener, der sich sehr weise macht, thut unrecht, man flecht ihn in viele Sachen ein; er bekommt viel Arbeit und viel Verantwortung. — Ein rechtschaffner Diener muß an die Belohnung in jenem Leben denken; hier bleibt sie manchmahl außen. — Ein Diener muß nicht mehr auf sich nehmen, als er übersehen kann, wer sich zu tod arbeitet, handelt thörigt. — Ein Diener muß auf den Nachwinter denken; Alte Diener und alte Pferde, sie haben immer ein Schicksaal. — Der Herr machts offtmahls mit dem Diener wie der Bereiter mit dem jungen Pferde, er klopft, er streicht, er giebt es Mandelkern zu fressen, und hinten her kommt die große Karbatsche; — ein kluger Diener siehet es ein, und denkt was er will. —

Kleinigkeiten
bey
dem Cammer-Etat.

§. 1.

Wer mehr ausgiebt, als er einnimmt, der ist kein guter Wirth. — Wer immer Geld ausgiebt, wenn welches da ist, und nichts zurück legt, der ist nicht sparsam. — Wer Schulden macht und nicht an die Wiederbezahlung denkt, der wird sich schwer erhohlen. — Es gehet in kleinen und in großen so. —

§. 2.

Ein guter Cammeralist muß hauptsächlich darauf sehen, daß er genau weiß, wie viel er Einnahme hat; Aus diesem Grunde muß in allen ein gewisser Etat seyn. Dieser muß so eingerichtet seyn, daß er erfüllet werden kann, und man muß Sorge tragen, daß er auch würklich erfüllet wird. — Abgaben mit Execution beytreiben, siehet fürchterlich aus, aber dem Bauer die Abgaben 20 Jahre nachsehen, und ihm alsdann die Hütte wegnehmen,

ist noch fürchterlicher. — Güther hoch zu verpachten ist gut, wenn sie es aber nicht abwerfen können, so fressen vier Louisd'or hundert mit auf. —

§. 3.

Weiß der Cammeralist die Einnahme, so weiß er auch seine Ausgaben darnach einzurichten; Auch hier muß ein ordentlicher Etat eingeführet werden. Die 1ste Classe macht die Apanagen und Besoldungen aus; Die 2te die Hofhaltungskosten nach des Herrn Stand; Die 3te den Bauetat; Die 4te die Zinsen und Mortificationscassa und die 5te ist der Bestand der Schatzkammer Vermehrung; Wir wollen diese Eintheilung in etwas ausführen, und es einem jeden überlassen, ob sie ihm gefallen wird, oder nicht; es sind ja so nur Kleinigkeiten, womit wir uns beschäfftigen. —

§. 4.

Apanagen müßen mit dem Tag, mit welchen sie gefällig sind, bezahlt werden; denn die sie bekommen, müßen wieder davon bezahlen. — Be-

soldungen und Tractementer; wenn sie Monaths=weise bezahlt werden, ist um vielerley Ursachen willen gut. — Der Cammeralist muß hier seine Liste haben, er muß wißen, wie viel ein jeder bekommt, und muß für Zulagen und neue Stellen sicher seyn, sonst wird seine Rechnung niemals treffen. Es fällt mir aber hierbey noch ein Umstand ein, worauf ein billig denkender Cammeralist sein Augenmerk mit richten kann. Die meisten Besoldungen sind wie die Rationen bey der Cavallerie, sie reichen kaum für eine Person zu; ist jemand nun verheyrathet und hat sonst kein Vermögen, legt sich hin und stirbt, so kann die Frau betteln gehen, wo sie will, oder sie muß eine Art sich zu ernähren ergreifen, wenn sie sie auch nicht gewohnt wäre. — Allen Wittwen und Waysen Pensionen zu geben, ist der Herr nicht im Stande; dahero wollte ich wohl behaupten, daß es nicht undienlich wäre, wenn eine Generalwittwencaßa errichtet würde; hierzu müßen alle Verheyrathete und Unverheyrathete, in Summa die ganze Dienerschaft im ganzen Lande, nur die niedrigste Sorte ausgeschloßen, einen ihrem Stand gemäßen alljährlichen Beytrag thun;

es

es würden zwey Claßen und in einer jeden Claße eine gewiße Zahl festgesetzt; Die erste Claße begriff die Wittwen der Räthe und obersten Hofbedienungen in sich; hier wäre die Wittwe des geheimten Raths so gut wie des untersten Raths Wittwe zu achten — und die andere Claße machte die Wittwen derer Subalternen und Hofofficianten aus — ich solte meynen, dieß Project würde sich ausführen laßen. Z. E. die vier Fürstenthümer Anhalt errichteten eine solche Generalwittwencaßa, wäre dieses nicht eine löbliche Sache — es würde mancher noch einmahl so freudig dienen, wenn er gesichert wäre, daß für seine vielen getreuen Dienste seine Wittwe einmahl auch etwas genöße. — Zu der zweyten Anmerkung, deren Ueberlegung ich einem billig denkenden Cammeralisten überlaße, giebt mir das so bekannte Gnadenjahr derer Herren Geistlichen Anlaß. Diese Herren haben beßer für sich und die Ihrigen gesorgt — sterben sie, so genießen ihre Wittwen oder Kinder die Einkünfte ihres Erblaßers noch ein ganz oder halbes Jahr hindurch. — Warum gehet dieses nicht auch bey denen Civilbedienten an? — Es sind viele Wege, wie es mög-

lich

lich zu machen wäre, es würde sie ein jeder selbst einsehen, ich brauche sie nicht anzuführen; es bleibt vielleicht dennoch wahr quod sint et erint pia desideria praetereaque nihil. —

§. 5.

Die Hofhaltungskosten müßen nach des Herrn Stand eingerichtet seyn; Ein König ist kein Kayser und ein Fürst ist kein Churfürst. — Hierauf muß der Cammeralist hauptsächlich mit sehen. — Es giebt viele Ausgaben, wobey ein Etat schwerlich statt finden kann, es muß aber alles angehen. Ein Cammeralist der hier seinen Ueberschlag gemacht, setzt seinem Herrn eine gewiße monathliche Post zu seiner Chatoulle aus; ein vernünftiger Herr, der es einsiehet und ein guter Wirth ist, läßt sich damit begnügen. — Ein Fürst muß nicht wie ein Edelmann eßen, davor hat ihn unser lieber Herr GOtt zum Fürsten gemacht; er muß seinem Stand gemäß leben — eine niedliche und wohlangerichtete Tafel ist die Zierde eines Hofes. — Der Bauer kellt Klump auf, und steckt Schweineschwarten hinein, er gehet aber auch mit dem Flegel in die Scheune. —

Ein

Ein geschickter Cammeralist kann auch hier einen Ueberschlag machen; er macht einen Etat von Wildpret, Fischen und Obst — so viel soll der Küchenmeister wöchentlich haben, nun mag dieser davor sorgen daß er auskommt, giebt es manchmahl exceptiones a regula, so muß auf eine andre Art die Krümme wieder in die Beuge kommen. (ein etwas gemeiner Ausdruck) Diese Ausgabe kostet kein baar Geld, der Herr hat Forsten, Teiche und Gärten und er muß ja eben nicht alles verpachten. — Es wird ferner ein Etat von Gelde gemacht; so viel soll die Küche alljährlich kosten, und damit muß gereicht werden. — Der Küchschreiber muß die Rechnung führen, und selbige muß wöchentlich abgenommen werden; Viel Vorrath ist bey großer Herren Küchen nichts nutze, der gemeine Mann setzt sich in Vorrath, er kauft Getreyde, Erbsen, Linsen, Graupen, schlacht ein, mästet Hühnervieh, warum — er hat nicht immer Geld. — Ein großer Herr kann für Geld alles kriegen, und ist viel da, wird viel alle — jedoch es ist auch hier eine gewiße Maaße zu beobachten, denn ohne allen Vorrath kann keine Küche eines

großen

großen Herrn bestehen, weil man wohl alles, aber nicht allezeit, für Geld bekommen kann. Es ist an manchen Orten gebräuchlich, daß, wer am Hofe etwas vorstellt, hat freye Tafel, es ist um die Gesellschaft zu vermehren — ich weiß aber nicht, ob es allzeit gut ist, es schadet dem Herrn, hilft oftmahls dem Diener nichts, und schadet dem Bürger.. — Der Herr büßt ein bey der Accise und erhält so einen Kostgänger nicht unter 100 Thaler alljährlich, auch der Respect der Herrschafften leidet offtmahls hierunter. — Dem Diener, der eine eigne Wirthschafft führen muß, hilfft es wenig, und manchen, der bey seiner Gemächlichkeit lieber diese Ausgabe über sich nehmen würde, stöhrt es in der Ruhe seines Gemüths und in den Verrichtungen seines Amts. — Der Becker und der Bierbrauer, der Gastwirth und der Weinschenke, der Fleischer und die Kräuterfrau; alle leiden darunter. — Was den Keller eines großen Herrns anlanget, so ist es gut, wenn auch hier eine Ordnung beybehalten wird. Es ist ein großer Vortheil, besonders bey einem jungen Herrn, wann er alljährlich, wenn gute Weinjahre sind,

eine

eine Quantität Weine einkauft, er kommt auf diese Art zu alten Weinen und weiß nicht wie. — Ausländische Weine aus der 3ten Hand zu kaufen, ist nicht gut, man muß sie aus der ersten Hand erhalten. — Ein Herr thut unrecht, wenn er an seiner Tafel schlechten Wein giebt, seine Ehre leidet darunter und was dadurch ersparet wird, ist wenig. — Wer über den Keller gesetzt ist, der muß Weine verstehen, es gehört viel zu einem verständigen Weinküper. — Die Stallausgaben machen ein groß Loch; Pferdefleisch ist theuer und ihre Mäuler sind groß. — Es giebt Caroßiers, Kutschpferde, Chaisenpferde und Arbeitspferde, Paradepferde, Jagdpferde und Klepper, Wagens und Chaisen von allerhand Arten. — Wer seine Sachen recht inacht nimmt, und schaft alle Jahre etwas nach, thut wohl. — Ein Herr, der die Gelegenheit hat Stutereyen anzulegen fährt wohl, wenn er Leute dazu hält, die es verstehen, und weiß er, daß sie es verstehen, so muß er sie davor sorgen laßen, und nicht einem jeden Geck glauben, was dieser ihm vorsuadronirt. — Es müßen zu dem Stall gewiße Wiesen ausgezeichnet, das Futter

wohl

wohl verwahrt und ordentlich eingetheilt worden. Der Hafer muß in großer Quantität parat liegen, damit er niemahls fehlt, oder man schließt mit einem Entreprenneur einen Accord auf ganze Jahre. — Eine jede Sorte Pferde erfordert ihren aparten Stall; es läst gut und ist nützlich, denn sie bekommen nicht alle einerley Futter. — Ueber den Etat muß man nicht gehen, man kann alles ausrechnen. — So viel zu Anschaffung neuer Pferde und Wagens — so viel zur jährlichen Futterung und Streue, an Hafer, Heu und Stroh — so viel zur Anschaffung des Wagenzeuges — so viel zum Hufschlag und Curen — die Jagd, Capelle, Lustgärten, Guarderobbes, Meubles Anschaffung, alles sind Sachen, die Geld kosten — es würde unangenehm seyn, wenn ich bey allen Anmerkungen machen wollte; ein kluger Cammeralist wird alles übersehen, und der Endzweck meiner Anmerkungen ist ohne dieß nichts weiter, als daß ich erweisen will, wie es gut sey, wenn in allen Stücken eine gewisse Ausgabe festgesetzt, und nicht, als im Nothfall, überschritten wird. — Es hat mir niemahls gefallen wollen, wenn man so in Tag hinein wirth-

 schafft;

schafft; ein jeder läst machen, was er will, und wenn die Rechnungen kommen, so heist es: Gehe auf die Cammer und last euch bezahlen — ja, wann bey einer jeden Renntkammer eine Münze und ein Goldbergwerk wäre, denn gieng es wohl an — wer sorgt denn aber dafür, wenn die Renntkammer kein Geld hat. —

§. 6.

Wer viel Güther hat, hat viel zu bauen. — Dieß macht, daß bey Pacht Terminen manchmahl für Geld, Papier eingehet. Ein Cammeralist wird dahero wohl thun, wann er einen gewissen Bau-Etat macht. — So viel soll alljährlich verbauet werden — reicht es nicht zu, so muß man die Baue weglassen, die eben nicht so sehr nothwendig sind, und bleibt etwas übrig, so kömmt es dem kommenden Jahr zu statten. — Ich kenne einen großen Herrn, der mitten im Sommer zu bauen aufhört, wenn die auf das ganze Jahr aßignirte Gelder in Baucomtoir alle sind. — Wo man es haben kann, sind Maßive Gebäude besser, wie hölzerne, wenn sie gleich etwas höher kommen — Stroh, Rohr, und Schindeldächer muß man ganz

abschaffen, es ist eine Einbildung, wenn man sagt, daß Heu verfaule unter Ziegeldächer; man muß sie nur gut verwahren und fleißig nachsehen. — Weller Wände kosten nicht viel, und halten nicht viel, was mann dabey ersparet, muß man hinein flücken; besonders sind sie gut bey Schaafställen, man kann das Salz ersparen — Einen Pachter muß man keinen Bau veraccordiren, es giebt wenig Pächter, die der Ehre wegen bauen, und macht man Defecte, so giebt es Zank. — Die Fuhren kann man ihm verdingen, oder sie die Unterthanen verrichten lassen. — Es ist gut, wenn zwischen jeden Gebäude eine Lücke ist. — Lehm ist kein Kalk, und Kalk ist kein Lehm; eines hält länger als das andere. — Schwellen auf die Erde zu legen ist gut, man kann das Holz kennen lernen, welches am ersten verfault. — Das Bauholz muß zur rechten Zeit gehauen seyn, sonst verfault es in 8 Jahren in Wänden, ist Kalk darüber, so siehet man es mehrentheils erst, wenn die Felder einen auf dem Kopf fallen. — Geschwinde bauen ist keine Kunst, aber, wenn die Gebäude lange gut bleiben sollen, so ist besser, daß man sich nicht übereile.

eile. — Wenn der Zimmermann auf Holz, der Mauerer auf Steine, und der Handlanger auf Sand warten muß, dann siehet es nicht gut aus. — Was veraccordirt wird, wird bald fertig, wann man nicht darauf Acht hat; so wird es niemals gut. — Malzdarren und Schorsteine müssen gut verwahrt werden; Speckhölzer und Rauchkammern sind gefährlich, und Backöfen müssen nicht nahe an Gebäude zu stehen kommen. —

§. 7.

Selten ist ein Land, selten ist ein Staat ohne Schulden, woher es kömmt, kann ich nicht sagen. — Die veränderte Gesinnungsart auf einanderfolgender Regenten, kann vielleicht vieles dabey zutragen. — Es giebt Herren und Privatpersonen, die sich um ihre Schulden nicht bekümmern; ein Loch wird zu, das andere aufgemacht. — Ein guter Cammeralist hat die Landesschulden genau specificiret, er sezt ein zu Abtragung derer Jährlichen Interessen zulängliches Quantum von denen Revenüen aus, und sorgt dafür, daß die Interessen mit dem

Tag richtig abgetragen werden. Ich muß seine Bemühung noch mehr loben, wenn er alljährlich etwas zu Abtragung derer Schulden festsetzt und sollten es nur 1000. Thaler seyn, so machen sie doch in 30 Jahren 30000 Thaler aus, eine ganz ansehnliche Summa, nicht für den türkischen Kayser, sondern für einem Fürsten. — Dieß wäre meine Zinsen und Mortificationscassa; es sind noch Kleinigkeiten die mir beyfallen. — Ein Cammeralist muß auch Geld borgen können, aber nicht anders, als wenn es die Noth erfordert. Hier ist eine Hauptsache, daß die Cammer sich auswärtigen Credit verschaffe und ihn erhalte. — Durch Juden Geld zu negociren, ist eine schlimme Sache, es gehet immer ein ganz Jahr Interessen darauf, Douceur, Provision und Speesen sind theure Wörter. — Ein geschickter Cammeralist muß selbst auf alles raffiniren, und hier muß er manchmahl Geld borgen, wenn er es nicht nöthig hat, bloß, damit er zu einem Credit den Anfang macht, und noch für der Zeit einzuhalten im stande ist. — Des Herrn Unterschrifft, die Verpfändung einiger Güther, Regierungs Consense, Agnaten Einwilli-

gung — alle diese Umstände verderben den Credit. — Ein Cammeralist der denen Leuthen, die Geld haben, so gleich von solchen Dingen vorredet, handelt wider alle Cammeralistische Klugheit. — Man mache nur einmahl einem etwas weiß, sie wollen es alle alsdann so haben. — Mann zahle die Interessen ordentlich und trage die Capitalien bey der Verfallzeit gehörig ab; ich wette darauf, die Cammer wird alle solche Umstände nicht brauchen. Ueberdem wollen wir uns die Mühe nehmen, dergleichen Advocaten Schanzen nur in etwas zu beleuchten. — Der Fürst muß jedoch sein Document erst recognosciren, wann man ihn daraus belangen will. — Wer bezahlt ihm denn die Reisekosten bis Wien. — Wie soll wohl wegen 10000 Thlr. bey einem Fürsten die Hülfe vollstreckt werden. — Posseß nehmen sind 2 Wörter, sie sind leicht geschrieben aber schwer erfüllet. — Institutiones und Pandecten sind bey großen Herren Böhmische Dörffer. — Kann ein Herr eines Landes Antheil gültig verpfänden — nein — ist der Consens des Reichs bey Reichsleh-

nen nicht nöthig — er kostet aber Geld, und welcher Herr wird ihn suchen — Sind Landescollegia bey Ertheilung der Consense, Iudicium Competens — sind sie ihrer Pflicht darzu entlassen. — Ist der Nachfolger berechtiget Versionem in rem, wenn selbiger auch renuncirt worden, zu fodern; was nutzen also alle diese fürchterlichen Worte — nichts. — Ein Fürst, wenn er es sonsten seiner Ehre nicht zu nahe hält, kann die härtesten Verschreibungen ausstellen, wenn er seyn Wort nicht halten will, ist der Gläubiger immer schlimm daran — daß Einlagen Recht ist aus der Mode gekommen — sonst würde man sich heut zu Tage recht lustig machen können. —

§. 8.

Geitzig und sparsam werden immer mit einander vermenget, ob es gleich in der That sehr unterschiedene Wörter sind. — Ich kenne Herren die enorm geitzig sind, und sparen doch nichts; wie ist

das möglich. — Ich kenne Herrn, die sparsam seyn wollen, und würklich geitzig sind. — Ich kenne Personen die ohne Ursache für lachende Erben geitzig, ja niederträchtig geitzig sind, und doch sparsam heißen wollen. — Ein Geitzhals und ein Esel sollten einerley Begräbniß haben, denn beyde tragen sich todt mit fremden Güthern. — Ich habe einen reichen Pachter gekannt, der im vorigen Kriege, weil das Getraide viel golt, des Nachts selbst zum Fenster hinaus boll, um das Futter für den Hund zu ersparen — ist das geitzig oder sparsam? — Ein Cammeralist, der rechtschaffen denkt und einem vernünftigen Herrn dient, richtet alles nach des Herrn Stand und nach dem Einkommen ein, und was alsdenn übrig bleibt, legt er bey Seite, oder wendet es gut an. — Will der Herr dieses nicht eingehen, so mag er sich einen andern Haushalter anschaffen. — Es giebt noch immer Leute, die an solchen Höfen am liebsten sind; Welches ist aber beßer, ruhig und vergnügt leben, oder unruhig und wilde leben? — Es ist so mehrentheils wahr, daß die mehresten, die ein

großer Herr um sich hat, zum Staat, zum Divertißement und Gesellschaft da seyn; wo es also wohl hergehet, ist man am liebsten. — Aber bedenke, o Schmaruzer, daß der Bauer, der durch seine mühseligste Arbeit dir ein fett Maul macht, dich herzlich auslacht; jener ißt Brod und Käse, wird satt und arbeitet und lebt in seiner Unschuld, und du elender Mensch kriechst in die Vorkammern der Großen herum, und mußt aufpaßen noch ärger wie ein Schießhund; alle deine Bewegungen alle deine Reden müßen sich nach dem andern richten, den die Vorsehung in solchen Stand gesetzt hat, daß er für einer Mahlzeit Brod dich für einen Narren halten kann; ich wollte lieber auf die Galeeren gehen, als die Hoheit des menschlichen Geschlechts auf so eine niederträchtige Art verläugnen. — Einem Bettler gebe ich ein Allmosen und er bedankt sich; einen Schmaruzer fülle ich den Ranzen, er wischt sich das Maul und gehet fort; so lange ich ihm zu eßen gebe, lobt er mich, daß ich mich ärgern muß, und kann ich ihm nichts mehr geben, so redet er aufs schlechste von mir, ja er verflucht meine Handlun-

gen, deren Urheber er gewesen. — Ein vernünftiger Herr denkt nicht allein auf sich, er denkt auch auf seine Nachkommen und sein Land. — Die Mittelstraße ist in allen Sachen die beste. — Ich verfluche einen Geitzhals und verabscheue einen Verschwender. —

Klei=

Kleinigkeiten
bey
der Verpachtung
derer
Domainen.

§. 1.

Es ist eine große Frage, was beßer sey, Güther zu verpachten oder sie administriren zu laßen. — Wer die Güther zu seinem eignen Vergnügen hat, thut beßer, wenn er sie selbst bewirthschaften läßt; wer sie aber als eine Revenüe ansiehet, verpachtet sie. — Ich will meine Gründe anführen. — Ein Mensch, der von seinen Handlungen niemanden als sich selbst Rede und Antwort zu geben schuldig, gehet in allen seinen Handlungen sicherer, als derjenige, der bey jeden Schritt darauf sehen muß, wie er seine Unternehmung verantworten will. — Dieses ist zu philosophisch; wan wird es eher verstehen, wann ich folgendes Exempel anführe — Weinachten kömmt heran; alles verfährt Getreide, der Preiß fällt; wen der Schuh drückt muß loß schlagen; Der Oberamtmann

mann von Klein-Kühne, einem gewißen Fürstlichen Amte, läßt den Juden zu sich kommen, gelobet ihm 12. pro Cent, borgt seine Pacht, fährt damit nach der Cammer und läßt sein Getreide ruhig liegen; ein gewißer gar zu treuer Amtsverwalter in der Gröpziger Gegend muß seine Rechnung Weinachten einschicken und darf den Geldsack nicht vergeßen, was thut er, er läßt kloppen was er kann, und es wird also iede Woche viel aufgemeßen; alle Stunden kann er nicht nachtreschen laßen; es bleibt dahero wohl vieles im Stroh; Caff und Spreu giebt es genug, dieß machen sich die Mägde zu nutze, ohne zu denken, daß nach Weinachten auch noch Winter ist; nun gehet es an das Verfahren; in der Nähe ist der Preiß zu schlecht — Brandenburg ist ein Ort, wo annoch immer ein Preiß ist. Es wird gesackt; zwey Wispel auf jeden Wagen und auf 5. Tage Futter. — Die Reise gehet mit 3. Wagen fort; der ehrliche Amtsverwalter reitet einstweilen nach Bernburg und erkundiget sich im voraus was Brandenburgisch Current gegen Louis d'or verliehrt, den fünften Tag siehet er freudig seinen Wagens

und dem Hofemeister mit der Geldkatze entgegen; der ehrliche Kerl kommt voller Verdruß und mit den schwersten Flüchen erzehlt er seinem Herrn, wie er 3 Pferde unter Wegens verlohren; eins habe er müssen stehen lassen und zwey wollten nicht recht fressen; 3. Räder habe er zerbrochen und eine Axse und 2 Wispel Getreyde habe er einsetzen müssen und hier wäre das übrige Geld. — Den morgenden Tag frohr es und der Herr Ammtsverwalter hatte noch nicht zugesäet. — Dieß war der Verlauf der Sache. — Wer ist nun klüger, der Beammte in Klein Kühne, oder der Hochfürstl. Herr Amtsverwalter — was der Pächter erspahret ist seine — was der Administrator erspahret, ist dem Herrn; wir sind alle Menschen. — Ein Jahr ist nicht wie das andere — ein Herr, der dem Administrator einen Etat vorschreibt, macht ihn zum Betrüger — der Pächter muß Geld schaffen, wenn der Termin da ist, er mag es herkriegen, wo er will, sonst kömmt der Landreuter, und der mahnt etwas grob. —

§. 2.

Anschläge zu machen ist keine Kunst, aber, wenn ein jeder Cammeralist seinen Anschlag selbst erfüllen sollte, er würde schlecht wegkommen. Wir wollen Punkt vor Punkt durchgehen. —

1) Baare Gefälle — hierunter gehören alle Zinsen, und Pächte an Geld, Getreydig und Vieh; man macht eine Tabelle, worinnen der Nahme des Censiten, der Ort seines Auffenthalts, der Zinnß und die Zeit, wenn er solchen abträgt, zu finden. Hintenher wirft man die Naturalzinsen nach einer gewissen Taxe aus; als z. E. den Weitzen zu 20. Rthlr. den Roggen zu 17. Rthlr. Gerste zu 14. Rthlr. Hafer zu 9. Rthlr. Erbsen zu 20. Rthlr. Wicken 20. Rthlr. Wickfutter oder Mengekorn zu 15. Rthlr. und Rübesaat zu 30. Rthlr. ein Stück Güste Vieh zu 4. Rthlr. ein Schwein zu 4. Rthlr. ein Schaaf zu 16. Gr. eine Ganß zu 6. Gr. ein Huhn zu 3. Gr. und so weiter. — Was die Unterpächter anlanget, so legt man deren Contracte zum Anschlage, damit selbige nachgesehen werden können. Es ist am besten, wenn es gar keine giebt, und der Päch-

ter mit denen Pertinentien machen kann, was er will. —

2) Ackerbau — Hier ist eine Hauptfrage, welcher Weg am sichersten sey; nach der Hufen Zahl, oder nach der Außaat, den Ackerbau zu verpachten? ich für mein Theil würde den leztern erwählen; man macht einen Durchschnitt von 6. Jahren, und sezt darnach die Außaat in Winter- und Sommerfelde feste, den Brachschlag muß man übergehen, jedoch auch nicht vergeßen, wenn etwa Jahrfelder vorfallen sollten, solche gehörig mit anzuschlagen. Auf diese Art würde man mit der Außaat in so weit richtig seyn, nur wollte ich nicht gerne, daß man sie zuverläßig gewähre, weil hieraus viel Inconvenientien entstehen können; Wie man nun aber solche zu Geld in Ertrag anrechnet, ist viel schwerer. Es giebt hier verschiedene Arten, und ist bey allen hauptsächlich der Boden und wie die Aecker im Stande, zu überlegen. Man sagt manchmahl überhaupt z. E. bey einem Guthe, wo nicht lauter schlechter Acker ist, man habe 50. Wi-

spel Aussaat, der Wispel zu 25. Rthlr. gerechnet, mache 1250. Rthlr. Pacht — man rechnet auch auf eine andre Art dergestalt; daß man sagt, z. E. so viel wird ausgesäet, so viel wird nach Abzug des Zehnten bey dem Wintergetreide eingeerndt, und hier rechnet man alsdann mehrentheils auf einen Scheffel Außaat ein Schock; das Schock Weitzen giebt zu 3. Körnern, Roggen zu 4. Gerste zu 5. Hafer zu 5. es sey denn, daß viel Sandland wäre, wo manchmahl dieser Ertrag sehr fehl schlagen sollte; alsdann rechnet man dieses zu Wispel, und hat man den ganzen Ertrag, so ziehet man das Drescherlohn ab, welches sich nach der hergebrachten Gewohnheit reguliret. Von dem verbleibenden wird nun 1. Korn durchgängig zur Saat abgerechnet, und 1 Korn zur Wirthschaft, welches bey großen Güthern zureicht, da, obwohl mehr Gerste und Hafer drauf gehet, es jedoch bey dem Roggen und Weitzen wieder eingebracht wird; bey kleinen Güthern muß man $1\frac{1}{2}$ auch wohl gar 2. Körnern hierauf verwenden. Das übrige bleibt zum Verkauf, und wird etwa nach obiger Taxe angeschla-

gen

gen. — Bey beyden Wegen muß man wagen — Garben sind Garben, es giebt große und kleine, große wo viel darinnen, und welche, wo nicht viel darinnen. Eben so ist es auch mit dem ersten Weg beschaffen; ich überlaße es daher der Beurtheilung eines jeden, muß aber jedoch aus vielen Ursachen eher zum letztern, als zum erstern, anrathen. Man muß auch nicht vergeßen bey dem Ackerbau mit dahin zu sehen 1) ob solcher von Koppelhuthung befreyet; ein Vortheil der dem Pächter viel Nutzen verschaffen kann. 2) Ob das Guth vielen Dünger und Hortenschlag abwirft. 3) Ob das Getreide nahe oder weit zu verfahren, oder wohl gar bey dem Brauen und Brennen selbst consumiret werden kann. 4) Ob viel Hofedienste in der Erndte und Spanndienste auf dem Felde vorhanden, oder ob alles vor Geld gelohnt wird, und 5tens wie der Acker im Stande. —

3. Wiesewachs. — Es giebt zweyschürige und einschürige; gute und saure; Wiesen, die gewässert werden können, und welche, die nicht zu wäßern

 sind;

sind; manche sind weit, manche nahe; manche dem Wasser unterworffen und andere nicht; es giebt Buschwiesen und auch Kleewiesen. — Ein Pächter thut wohl, wenn er auch hierauf siehet. Ist viel und gut Feld bey einem Guthe, braucht er wenig Heu, denn das Rindvieh erhält er aus der Braache, und nur Schaafe und Pferde hat er damit zu versorgen; hat er also viele Wiesen, kann er viel Heu und Grummt verkauffen, und mit beyden fährt er wohl, wenn er es auf dem Stiel verkaufft, jedoch ich komme zu weit ab. — Den Morgen Wiesewachs kann man füglich zu zwey Thaler anschlagen, weil man das Vieh auch annoch mit in Anschlag bringet.

4) Schäferey. — Es giebt Gegenden, wo Schaafe gut stehen, und welche, wo sie nicht stehen; Gegenden wo fette Weide ist und welche die bergigt sind; an manchen Orten gehen sie fast Winter und Sommer in Busch oder auf Heedefelder; an andern Orten muß man sie im Stall und auf dem Felde erhalten; an einem Ort kriegen sie

Kör-

Körner an dem andern Heu und Stroh; es giebt Schmärvieh und reine Vieh; harthärige und weichhärige; in allen ist ein Unterscheid zu machen. — Ein Cammeralist muß darauf sehen — das hundert zu 20. Thlr. angeschlagen ist ein Mittelpreiß, und dieß wird von dem Satz gerechnet, welcher gehalten werden kann und darff. —

5) Rindvieh oder Molkenpacht. — Wo viel Hofedienstleute gespeist werden, kann man die Kühe wenig rechnen, sagt mancher, es wird aber jedoch an Tagelohn wieder erspahret; Kühe Jahr aus und ein im Stall zu futtern, kostet viel, sie mölken aber auch viel; die Zuzucht muß man auch bey diesem Punct nicht vergessen; es giebt große und kleine, alte und junge, trockene und melkende, eines muß das andere tragen. Wenn ich Futter, Gesindelohn und Deputat rechne, kömmt aus den Kühen wenig; aber die Mägde gehören nicht beständig in Kuhstall — eine Kuh zu 3 Thlr. angeschlagen ist nicht zu viel, jedoch auch alles, was es an denen mehresten Orten geben kann und zum Spaaß

will

will ich es mit folgenden Exempel beweisen. Ich setze den Fall, der Pächter hat 60. Kühe verpachtet jede zu 7. Thlr. an den Molken Pächter macht 420. Thlr. Einnahme — nun wollen wir die Ausgabe rechnen.

	Thlr.	Gr.
1) 2. Mägde und 1. Hirte $1\frac{1}{2}$ Wispl. Brodtung den Wispl. a circa 28 Thlr.	42.	—
2) Butter und Käse	12.	—
3) Klopfisch und Saltz à 1 Thlr. 4 Gr.	3.	12.
4) $1\frac{1}{2}$ Schwein- und $1\frac{1}{2}$ Schaafl.	9.	—
5) Lohn	32.	—
6) Gerste zu Klump und Graupen 10 Schl. à 18 Gr.	7.	12.
7) 40 Morgen Wiesewachs à 2 Thlr. 16 Gr. incl. Macherlohn	132.	—
8) Kuhpacht à 3 Thlr.	180.	—
Summa	418.	—

verblei-

verbleibet baarer Profit zwey Thlr. wie reimt sich das nun. —

6) Güste Vieh — kann man nicht höher rechnen als das Stück zu 1 Thlr.

7) Schweine Nutzung. — Hier muß man sein Augenmerk mit darauf richten, ob Huthung und Mast im Busche ist, oder nicht; ob viel Brauen oder Brandweinbrennen bey einem Guthe oder nicht; ob viel oder wenig Ackerbau vorhanden; das Schock kann zu 30. Thlr. gerechnet werden. —

8) Hühnervieh, Gänse, Enten und Tauben — kann man in keinen genauen Anschlag bringen — hier muß man nach Gutdünken handeln. —

9) Brauerey. — Nach einem 3 oder 6 jährigen Durchschnitt wird man hier leicht finden, wie viel Wispel Getreydig alljährlich können verbrauet werden; weiß man dieses, so nimmt man den Preiß nach obiger Taxe an, rechnet alsdann den Preiß

des Holzes, welches pro Wispel etwa $\frac{3}{4}$ Claffter zum Brauen und Darren ausmachen kann, und setzet noch etwas weniges für Braulohn, Erhaltung der Gefäße, und Hopfen dazu; alsdann wird man wissen, was die Kosten betragen. Rechnet man nun nach Abzug der an manchen Orthen gebräuchlichen Schenktonne und des Haußtrunks auf einen Wispel 24. Tonnen und calculirt den gewöhnlichen Preiß des Biers benebst eines angenommen Satzes für Heesen und Cosent, woferne letzterer nicht etwa ohnentgeldlich wegegeben werden müssen, zusammen, so wird man leicht finden, was der Wispel Pacht geben kann; hierbey ist aber wohl zu merken, ob das Bier verfahren wird oder nicht, auch ob ein großer Debit vorhanden, oder nur zur eignen Consumtion gebrauet wird, als in welchem letztern Fall die Brauerey fast gar nicht oder doch sehr geringe anzuschlagen seyn wird. Ich sollte erachten, daß der Wispel zu 10 Thlr. gerechnet, der Billigste Vorschlag sey. —

10) Brandeweinbrennerey. — Auch hier wird ein gemachter Durchschnitt zeigen, wie stark der Debit gemacht werden kann, und dieses zum voraus gesetzt, so wird man wohl thun, wenn man eben, wie obbeschriebener maaßen, verfährt, der Preiß des Getreides, des Holzes, das Schrodten, Brennerlohn und Erhaltung der Gefäße muß in Ausgabe gesetzt und der Preiß des Brandtweines, welches füglich pro Scheffel 14=16. Maaß gerechnet werden kann, in Einnahme gebracht werden. Mäsche kann man hier entweder rechnen oder bey dem Vieh nach Beschaffenheit des Debits mit anschlagen. Der Wispel kann meines Einsehens noch wohl zu 20. Thlr. angeschlagen werden. —

11) Holz — Holzungen kann man nicht mit verpachten, aber das Holz so dem Pächter zum Deputat gegeben wird, schlägt man ihm entweder nach der Forsttaxe, oder noch etwas wohlfeiler an. Holz bestehet in diesem Verstand mehrentheils in Brennholz, Malter, Clafter oder Fadenholz, Busch, Reiß oder Backbusch, Schned, Abraum, Stammholz,

und Nutzholz, Felgenholz, Hopfenstangen, Weinpfähle, Ladebäume, alles nach Gelegenheit des Ortes. — Ist Huthung im Busch, so gehöret diese unter dem Articul bey dem Vieh. —

12) Obst und Gärtens — müßen nach einen Durchschnitt angeschlagen werden; Obst geräth nicht alle Jahre. —

13) Fischereyen. — In Teichen oder flüssenden Wasser, Krebsen, Reißenstellen, der Herrenzug an vielen Orten, um andere hierbey vorfallende Umstände muß man ebenfalls entweder nach dem bisherigen Pachtgelde oder nach einem unpartheyischen Gutachten, oder bey beyden Fällen vermittelst eines gemachten Durchschnitts anschlagen jedoch auch bemerken, ob die Teiche wilden Wasser unterworffen, ob sie austrocknen, ob viel Raubthiere in der Gegend, ob sie abgelassen und gut gefischt werden können, zu was für Arten Fischen sie zu gebrauchen, und wie der Debit der Fische beschaffen,

wie

wie auch ob Hofedienste bey den Fischen sind, so wohl beym Fischen als verfahren der Fische. —

14) Weinberge und Hopfgarten. — Es kommt bey allen und auch hier vorzüglich darauf an, wie alles im Stande und wie der Debit beschaffen und was für Vorschuß an Stangen, Pfählen, Mist und Diensten vorhanden, alsdenn wird man leicht finden, wie hoch man eine solche Sache anschlagen kann. — Um Meißen, und am Rhein kann ein Weinberg mehr geben als bey Berenburg. —

15) Ziegelleyen. — Der Debit ob er stark oder nicht stark, ob die Scheune an einem Fluß gelegen oder nicht, wie groß der Ofen, wie viel Brände das Jahr lang geschehen, wie theuer das Holz, ob gnug Erde vorhanden, wie weit solche anzufahren, wie das Lohn beschaffen; Alles muß gehörig überlegt werden, wenn man einen richtigen Anschlag ausfertigen will; Ein Brand giebt manchmahl 100. Rthlr. und manchmahl 10. Rthlr.

Pacht,

Pacht, alles wie die Sache beschaffen. — An vielen Orten rechnet man auf 1000. Steine 1. Claf-ter Holz, dem Ziegelmeister für alle Unkosten und Erhaltung des Geräths außer das Sumpffahren pr. 1000. 2. Rthlr. bey jeden Brand 6 — 8 Scheffel Brandroggen, ½ — 1 Tonne Bier, freye Wohnung, eine gewiße Anzahl frey Vieh, etwas Wiesewachs und Braachland; ländlich sitt-lich — Kalk gehöret ebenfalls unter diesen Articul, wird aber schwerlich mit in Anschlag zu bringen seyn. —

16) Mühlen. — Es giebt Wind- und Was-sermühlen, Zwangmühlen, Schneide- und Oehl-mühlen — alles was ich bey denen mehresten Ar-ticuln erwähnt, gilt auch hier. Die meisten Müh-len sind verpacht, und kann man dahero leicht wißen, was sie tragen. Solten sie nicht verpacht sind, so wird ein Durchschnitt desjenigen, was z. E. bey Mahlmühlen gemahlen und geschrodten wor-den, zeigen, wie viel alljährlich gemahlen wird, dieser wird die Einnahme leicht an den Tag geben,

zumahl,

zumahl, wenn man den in der Gegend gewöhnlichen Accord des Herrn mit dem Müller mit zur Hülfe nimmt, z. E. für Futter an Graupen, Staub oder Steinmehl giebt man dem Müller etwa 3 – 4. Gr. pro Scheffel, welches er aber auf Gewißen abliefern muß; den Knappen giebt der Herr weder Lohn noch Kost; im Beutelgelde theilet sich der Herr mit denen Knappen, jedoch wird zuvor davon Talch und Oel angeschaft; der Herr giebt das Beuteltuch, Bau- und Schmiedekosten, auch ein gehöriges Deputat und wie es etwa weiter gebräuchlich. Mühlenkorn und Metzkorn gehören unter die baaren Gefälle; Oehl wird Centr. oder Tonnen weiß gerechnet. —

17) Jagd. — Hier muß man das Revier betrachten und was für Wildpret darinnen ist, es ist mehrentheils nur ein Nebenwerk für die Pächter und wirfft selten so viel ab, daß ein eigner Jäger darauf gehalten werden kann. — Jagden zu verpachten ist überhaupt ein Ruin für die Wildbahn. —

18) Gerichts Gefälle. — Es ist doch in der Welt gekommen, daß man auch die heilige Justiz verpachtet, und die Gerichtsdiener stehen an solchen Orten schlecht, sie kriegen nicht viel einzustecken — Strafen, Annehmegld, Lehnwaaren, Sportuln und fiscalische Einkünffte, es gehöret entweder darunter oder nicht; man muß sich darnach erkundigen, wenn man seinen Ueberschlag machen will. —

19) Zölle und Accisen — sollen sie mit angeschlagen werden, so muß der Durchschnitt den Ertrag ausweisen. —

20) Hofedienste. — Man kann solche alle zusammen nach einer gewissen Taxe anrechnen, welches aber schwere Ausrechnungen giebt, oder man rechnet es bey denen gewöhnlichsten Articuln mit ein, wie ich oben allbereits angeführet; Will man den ersten Weg gehen, so muß man die Dienste in Classen eintheilen als z. E. so viel Hofetagspflüge, so viel Spann- und Handdienste bey der Erndte, so viel Dienste in der Wirthschafft, so viel im Hause,

so viel lange und kurze Bothenreihen, alles nach der Billigkeit und hergebrachten Gewohnheit jedes Orts; bey dem 2ten Weg wird die Bequemlichkeit und der Ertrag dieser Dienste von denen Ausgaben jedes Articuls decourtirt oder zu der Einnahme addirt.

21) Inventaria. — Es ist eine Magister-Frage — kann ein Cammeralist mit gutem Gewißen die Interessen des Inventarienwerths mit zu dem Anschlag bringen — ich meines Orts halte nicht dafür, daß ein Pächter von dem Inventario Pacht geben kann, weil ein Wirth ohne dasselbe kein Guth zu bewirthschaften vermögend. Ein Guth ohne Inventario ist kein Wirthschafftsguth; es sind zwey Stücke die nicht leicht können separirt werden. —

Dieß wären die gangbarsten Articul, welche man bey Anfertigung der Anschläge zu beurtheilen hätte. Ein geschickter Cammeralist gehet jeden genau durch, betrachtet bey jeden Zeit und Umstände, macht von jeden seinen Specialanschlag und alsdann wird er im Stande seyn ein wahres

Plus

Plus oder Minus nach Pflicht und Gewißen anzuzeigen. Einen Anschlag in allen Puncten zu gewähren, ist eine gefährliche Sache, es giebt Gelegenheit zu schweren Processen. Man macht den Anschlag zur Perlustration desjenigen der entriren will, und überläst im übrigen es dessen seiner weitern Untersuchung. —

§. 3.

Wer das meiste giebt, der ist der beste Pächter, so denkt mancher Cammeralist — es ist unrecht, es kommen Schuster und Schneider, Gelehrte und Bauren, sie pachten und verstehen so wenig von pachten, als der Filialschimmel vom Pfarren seiner Predigt. —

Ein Pachter muß ein Wirth seyn, sonst ist dem Herrn und ihm nicht geholffen, er muß friedfertig und nüchtern seyn, muß gut rechnen und schreiben können, fleißig seyn, und Geld haben. Dies sind die Haupt-Requisita eines Pachters. — Es kommen wohl zehen Narren wieder, wenn man einen

fort-

fortjagt, aber wer da sagt, daß der Herr dabey wohl fährt, den halte ich für einen Lügner. — Wer einen guten Pachter hat, thut wohl, wenn er ihn lieb und werth hält. — Ein Pachter der zu allen ja sagt, kömmt mir eben so für, wie ein unwißender Candidat, der auf alle Fragen omnino antwortet, er verstehet alsdann sicher nichts von der Wirthschafft. — Ein Pächter, der mit Kerbhölzern rechnet, schickt sich eher zu einem Schäfer als zum Wirthschafter. — Ein besofner Mensch ist noch ärger wie ein Esel, dieser kann doch noch Säcke in die Mühle tragen, jener taugt aber zu gar nichts. — Eine Pacht in der Scheune, eine auf dem Boden, und eine im Kasten, denn kann man es eine Weile mit ansehen. —

§. 4.

Punctationen zu machen, ist eine Sache, die sich nicht recht für Cammern schickt, ich sollte meynen, es sey allezeit beßer, man lege den Contract zu eines jeden Pächters Perlustration hin, und erwarte deßen Erklärung darüber; siehet man, daß es auf einige Puncte ankommt, die man ohne allzu

großen Schaden nachlaßen kann, so acceptirt oder moderirt man obige Erklärung, und überläßt es nunmehro des Pächters weiteren Entschließung; ist alles richtig, so wird der Contract sogleich vollzogen, die Uebergabe Zeit darinnen bestimmt, und der Pächter zahlet ein gewißes Angeld. Ich muß ferner für gut halten, wenn man ein viertel Jahr für Antritt der Pacht dem Pächter aufgiebt zu elociren, wie er die Caution gehörig bestellen wolle, und wann es gehen kann, so läßt man sich selbige 8 — 14. Tage vor der Uebergabe würklich erlegen.

§. 5.

Nun werde ich die gebräuchlichsten Puncte eines Contracts durchgehen und meine Kleinigkeiten mit anführen — Den Anfang des Contracts machen die Nahmen des Verpächters und Pächters; hierauf kommt das zu verpachtende Guth oder Amt mit allen möglichen Pertinentien, Nutz und Gerechtigkeiten, und wie alles schöne heist. — Wäre es nicht beßer; man setzte das Amt N. N. wie es die Inventaria besagen — denn bey selbigen muß

doch

doch alles specificiret seyn, Gebäude, Acker, Wiesen, Dienste und Pertinentien — es folgen alsdann gemeiniglich die Worte — über Pausch und Bogen ohne einige Gewehrsleistung — dieser Punct kommt mir zu generell für — ich würde setzen über Pausch und Bogen ohne einige Gewehrsleistung des producirten Anschlages, immaßen beyde Contrahenten wegen der Außaat, Dünger und Pflugarth, auch übrigen Taxe, die bey der vorseyenden Uebergabe aufzurichtende Inventaria pro norma nehmen und jederzeit darbey acquiisiren wollen; die baaren Gefälle und Dienste auch Pächte werden Pächtern nicht weiter als auf den ersten Verfallstermin evincirt, da bey selbigen die gefundenen Defecte Pächter einzureichen, und deren Abänderung zu gewärtigen hat, in übrigen aber, da solches nicht geschiehet, sich aller ferneren Einwendung entsaget.

§. 6.

Nachdem man die Zeit auf wie lange das Guth verpachtet wird, erwähnt hat, so pfleget man gemeiniglich etwas alsdann für sich zu reserviren; dieses

betrifft entweder Gerechtigkeiten oder Bedürfnisse.

Es sind mehrentheils

1) Das Patronatrecht. — Dieß ist eine Sache, die heut zu Tage nicht verpachtet wird, es giebt auch keiner etwas dafür, und ich muß mich allzeit wundern, wenn ich das Patronatrecht und die Kirchstühle mit in Kaufanschlag finde. — Wer setzt dann für die Onera patronatus etwas an — oder soll man es auf die Gesellschafft des Hn. Predigers rechnen, die zwar allezeit, wenn es ein vernünfftiger Mann, sehr schön ist, sich aber nicht verintereßirt. —

2) Holzung — hier kann man dem Pächter die Huthung mit anweisen z. E. jedoch soll der Beammte berechtiget seyn, auf dem ihm angewiesenen District mit dem Rindvieh, (oder wo es angehen will mit denen Schaafen) zu hüten, oder solchen zu hauen, wobey er jedoch kein Vieh in die Hauigte lassen und selbiges jedesmahligen Hirten einzuschärfen hat,

immaßen

immaßen der Förster berechtiget seyn soll, für jedes Stück Vieh, es sey Schaaf, Ziege, Pferde oder Rindvieh jung oder alt 1 Thlr. Pfändegeld nebst dem gewöhnlichen Futtergeld zu nehmen, und für dessen Entrichtung das gepfändete Thier keinesweges auszuliefern. — Ferner erwähnt man das Deputat an Holz, dessen Quantität und Beschaffenheit nach der §. 2. allbereits gemachten Anmerkung, die Länge, mit oder ohne dem Hiebe, wo es nöthig; wie auch die Zeit, wenn es gehauen und abgeholet werden kann, item was dafür zu entrichten und was der Förster dabey erhält. Es ist gut, wenn man darbey mit anhängt, daß wenn es einmahl Pächtern angewiesen, er selbst dafür zu sorgen hat, daß ihm davon nichts entwendet werde, und ihm dieserhalb weiter keine Vergütung zu statten kommen soll.

3) Die Jagd. — Wo die Jagden nicht viel bedeuten, kann man sie mit verpachten, es giebt ohne dieß nur Gelegenheit zum Streit; große Jagden zu verpachten ist höchst unrecht, der Pachter

müſte einfältig ſeyn, der, wenn er wegzöge, nicht hierbey Revue hielte. Wer Holzungen bey ſeinen Güthern hat, und ohne dieß einen Jäger hält, thut wohl wenn er die Jagd nicht mit verpachtet, und dem Pächter lieber einen Pfingſthaſen zum Deputat giebt.

4) Gerichte. — Der Dienſtzwang gehöret dem Pächter, nicht aber die Gerichte, es müſte denn hauptſächlich mit im Contract erwähnet werden, daß Pachter eine examinirte und in denen Landes-Collegiis approbirte Perſon zum Iuſtitiario annehmen, und durch dieſer die Juſtiz verwalten laſſen ſolle. Der Dienſtzwang erſtreckt ſich bloß auf die Fröhner, Dreſcher und das Geſinde.

5) Bedürfniße an Naturallieferungen — ſich zu reſerviren halte ich nicht für gut; man kann es wohlfeiler ſo haben, als wenn man es ſich bey dem Pächter ausmacht, denn dieſer rechnet ohnedieß im Voraus darauf — an Zinnſen und baaren Gefällen — dieſes gehet eher an, denn was der Pächter

nicht

nicht mit hat, davon giebt er keine Pacht, an Wohnung — für beständig, ist nicht gut, wenn man es evitiren kann. Zwey Herren vertragen sich selten auf einen Guth — für dann und wann, gehet eher an.

§. 7.

Nun pflegt man gemeiniglich von Inventariis zu reden, wie alles Pachtern übergeben, und von selbigen genutzet werden solle. Ich will meine Kleinigkeiten anführen.

1) Die Uebergabe Zeit wird fest gesetzt.

2) Das Hauß und Gebäude Inventarium soll vermittelst einen unpartheischen Notarium aufgenommen und so wie solches geschehen, von Pächtern agnosciret werden.

3) Alles Vieh soll haußwirthschafftlich taxiret und

4) in denen Pachtgeldes-Münzsorten gewürdert werden.

5) Die Saatleute sollen gehörig verpflichtet werden.

6) Pachter muß die Stückzahl des Vieh-Inventarii bey seinem Abzuge wiederliefern, und erhält das Plus der Taxe oder vergütet das Minus mit baarem Gelde.

7) Pachter muß alles haußwirthschafftlich tractiren.

§. 8.

Das Pachtgeld — es bestehet gemeiniglich in Goldsorten oder halb Gold, halb coursirender Münze. — Wenn man vorsichtig gehen will, hat man zwey Wege, —

1) man setzt; im Fall sich bey der Münze eine Veränderung ereignen und selbige über 25. pro Cent schlechter als obige Goldsorten ausfallen sollte, will Verpächter mit groben Münzsorten bis incl. $\frac{1}{3}$ Stücken und 25 pro Cent agio zu frieden seyn. Dahingegen, wenn selbige nur unter 25. pro Cent verliehret,

ret, Pächter ob festgesetztes Pachtquantum in Louisd'or das Stück à 5 Thlr. gerechnet einliefern muß, oder man setzt

2) Pachter muß zu allen Zeiten, es mag eine Veränderung in der Münze vorgehen, wie sie nur immer will, das Locarium halb in Louisd'ors à 5. Thlr. und halb in jedesmahligen coursirenden groben Münzsorten abtragen.

3) Muß Pächter das Pachtgeld in des Verpächters Verwahrsam auf seine Kosten und Gefahr abliefern.

4) Werden die Zahlungstermine festgesetzt — halbjahr weise das Pachtgeld zu zahlen ist für dem Pächter am bequemsten und der Herr muß sich darnach einrichten.

5) werden die Onera mit specificiret, was Pächter über das Locarium zu entrichten hat; sind es viele, so macht man eine aparte Specification davon, und beziehet sich darauf; es ist gut, wenn

der Pächter deren Abtragung alljährlich belegen muß.

§. 9.

Caution — Pränumeration ist so gut wie gar keine Caution. — Z. E. es ziehet der Pächter Johannis 1769. ab, Weihnachten zuvor zahlt er seine letzte Pacht, und um Johannis hat er wenig oder gar kein Inventarium, woran hält sich dann der Guths Herr — Caution in liegenden Gründen ist mißlich, wenn man etwas haben will, muß man erst klagen, hat man das Geld im Sacke, kann jener die Briefe tragen. — Die Caution kann nicht allezeit Proportion mit dem Pachtgelde haben, wohl aber mit denen Inventariis. — Es ist gut bey diesen Punct mit zu erwehnen, daß selbige, ehe und bevor bey der Abnahme des Guths nicht alles in Richtigkeit gebracht, Pächtern nicht darf retradiret werden.

§. 10.

Das Wechselrecht — Valuta durch das inne habende Guth erhalten — was soll das wohl helfen. — Nach dem Recht gilt so eine Wechselverschreibung gar nichts — Pächter soll die Vsuras morae mit 8. pro Cent verzinsen — dieß ist noch schöner. — Es ist beßer, wenn man sezt, daß woferne Pächter mit Zahlung derer Pachttermine längstens 14. Tage nach dem Termine, nicht einhalte, würde er sich gefallen laßen, daß mit der Sequestration sogleich wider ihn verfahren werde, maßen er, er erscheine bey der Verpflichtung des Sequesters oder nicht, allen wider die Sequestration künftig zu machenden Monitis zu Recht beständigst renuncire, wobey auch ferner, wenn er nach Verfluß 3 Monathen sich der Sequestration vermittelst baarer Zahlung nicht entledigen würde, der Contract in so weit aufgehoben seyn solle, daß das squ. Guth auf seine Kosten und Gefahr bis zu Endigung derer Pachtjahre anderweit verpachtet werden solle. Diese Clausul deucht mir bündiger als Valuta erhalten. —

§. 11.

Die weibliche Verzicht der Frau Amtmännin — Dieser Punct ist dienlich — gemeiniglich lautet er so: des Arendatoris Ehegattin leistet für sämtliche Pacht praestanda mit ihren Illatis und übrigen Vermögen Bürgschaft und renunciret dießfalls bey der bevorstehenden Uebergabe allen ihren weiblichen beneficiis, der Auth. si qua mulier und dem S. C. Velleiano, so ihr gerichtlich zu erklären, auch allen übrigen Bürgschaftsprivilegien mit einem dazu zu adhibirenden Specialvormund eidlich. — Man läßt hernach den Contract und Inventaria ihr nebst ihrem Curator mit unterschreiben.

§. 12.

Die Betreibung des Ackerbaues. — Es ist wunderlich, wenn man bey diesem Punct dem Pächter vorschreiben will, wie er den Acker tractiren soll; Noch wunderlicher, wenn man ihm hierzu einen Plan giebt. — Es ist wunderlich wenn man von Pächtern alle Jahr das Winterfeld im 1ten Dünger

ger, das Fastenfeld im 2ten Dünger verlangt; Roggen in Rübesaat Stoppeln ist das 1te oder 2te Mist — wäre es nicht beßer, man setzte: Pachter soll die Felder hauswirthschaftlich tractiren, immaßen er sich einer alljährlichen Visitation hierbey unterwürft, und woferne ihm durch dasiger Landesart kundige Hauswirthe diesfalls ein Defect gezogen werden sollte, so verspricht er selbigen so gleich abzuändern, oder künftig bey dem Abtritt den dadurch verursachten Schaden zu vergüten; er begiebet sich ferner, daß er in denen beyden letzten Jahren in der Braache ein mehrerers nicht als er pro Inventario darein erhalten, säen laßen wolle; übrigens will er alle 3. Feldarten in Ansehung der Außaat, Düngung und Pflugarten inventarien mäßig abliefern.

§. 13.

Meliorationen — muß man keinem Pächter versprechen — denn bleiben die Aecker recht gut im Stande, die 3. letzten Jahre schindet der Abgehende die Aecker, und die 3. ersten Jahre leidet der Angehende. — Meliorationen sind gut 1) weil

weil natürlicher Weise die Aecker dadurch in guten Stande kommen müßen, 2) weil also bey dem Felde niemals, außer durch Unglücksfälle, ein Ausfall zu erwarten, 3) weil der Pächter auf diese Art weiß, daß er nicht umsonst arbeitet, 4) weil nicht ein jeder Schootentoffel ein Guth entriren kann, 5) weil effectivement dem Herrn sein Guth dadurch verbeßert wird, und 6) es dem Herrn nichts schadet, da theils bey solchen Güthern, wo die Aecker im Stande sind, der Pächter nicht leicht verändert, theils, wann auch solches geschiehet, der Angehende es dem Abgehenden vergüten muß, theils auch, wenn es der Herr selbst behält, er dem Vortheil davon ziehet und das Guth nach Gelegenheit theurer verpachten kann. —

Auf einen Einwurf muß ich mich sogleich mit dieser Kleinigkeit gefaßt machen; ist das Guth in Ansehung des Feldes in guten Stande, so kann man auch wenig oder gar keine Meliorationes machen — Der Preiß derer Meliorationen muß nach jeder Landesart festgesetzt werden, und wird in

denen

denen Pachtgeldes Münzsorten vergütet; man rechnet mehrentheils die Pflugart 6 — 8 gr. und den Dünger pro Scheffel 1. Rthlr. 6 — 12 gr. et sic porro. —

§. 14.

Es geschiehet vielmahls, daß die Aecker bey dem Abzug übersäet werden — ein Punct der bey der Verpflichtung der Saatleute nicht zu übergehen ist. — Muß demnach der Pächter die nehmliche Aussaat bis auf die $\frac{1}{4}$ Metze, wie er sie übernommen wiedrum abliefern, so darf er, wenn die Einsaat nicht darauf gehen will, die Aecker nicht übersäen laßen, sondern muß das fehlende mit Gelde ersetzen, oder sich von denen Meliorationen kürzen laßen. Jedoch muß man, wenn es auf Kleinigkeiten ankommt hierinnen nicht zu pointilieux seyn — minima non curat Praetor. —

§. 15.

Reparaturen an Gebäuden. — Hier hat man einige Wege anzuführen —

1) Päch-

1) Pächter soll alljährlich 30. 40. 50. Rthlr. bey denen Reparaturen an Arbeitslohn aus seinen Mitteln tragen und solches durch Belege dociren, die Baumaterialien werden ihm aber ohnentgeltlich gereichet. —

2) Pächter übernimmt alle Reparaturen, so sich nicht über 6 — 10. Rthlr. belaufen. —

3) Pächter übernimmt die Gebäude und erhält selbige in Stande, jedoch werden demselben die Baumaterialien ohnentgeltlich gereicht. —

4) Pächter übernimmt lediglich die kleinen und mittlern Reparaturen. —

Das sind vier Wege — und keiner taugt recht viel — was über 10 Thlr. muß der Herr tragen, so mag es so lange anstehen, bis die Reparatur 15. Thlr. kostet. —

Pächter soll die Gebäude im Stand erhalten; warum wird ihm denn nicht auch die freye Wohnung und Stallgeld für sein Vieh mit in Anschlag gebracht — der Pächter hat kein Geld zu verbauen, sondern blos Pacht zu geben — wer

weiß

weiß den Unterschied recht zu bestimmen zwischen große, mittlere und kleine Reparaturen. — Dächer umdecken, Schwellen unterziehen, Balke einziehen, eingefallene Mauren aufzurichten, sind das Reparaturen — Sachen ganz neu und mehrentheils neu machen ist keine Reparatur — Reparaturen sind Dächer ausbeßern, Scheiben, Ofens, Fensterrähme ausbeßern, einzelne Felder in Wänden wieder ausflicken, ein Brett anschlagen, eine Stube ausweißen ꝛc. Einen Hauptpunct habe ich noch vergeßen; man muß in Contract mit hinein setzen, daß Pächtern alles in guten tüchtigen Stande übergeben, denn hat man den rechten Fleck getroffen. —

Ich würde nun, was diesen Punct betrifft, ohnmaßgeblich so setzen — was die Reparaturen anlangt, so ist nachstehends verabredet worden.

1) alle Reparaturen an taxirten Stücken fallen ganz und gar weg, weil deren Reparirung sowohl, als auch, wenn nach Gelegenheit selbige neu an-

zuschaffen, solches alles von Pächtern auf seine Kosten geschiehet;

2) Die Gebäude werden Pächtern, so viel er deren zu seiner Wirthschafft nöthig hat in brauchbaren Stand übergeben, und da er solches nicht vermeynet, so sollen selbige auf sein Ansuchen bey der Uebergabe durch Wirthschaffts- und Bauverständige besehen werden, wo er bey deren Aussage acquiesiren und übrigens nach geschehener Uebergabe dieserhalb allen Einwendungen renunciret.

3) Die Gebäude muß Pächter nach des geschwornen Notarii Inventario abliefern.

4) Alles was Pächter zu seiner Bequemlichkeit bauet, oder reparirt und abändert, wird ihm auf keinerley Weise vergütet.

5) Alle kleine Reparaturen als Fenster, Ofens, Thüren, einzelne Felder, Scheuntennen, Rauffen, Krüppen, Stroh- und Ziegeldächer ausbeßern,

Stu-

Stubenweisen übernimmt Pächter ganz alleine und giebt auch die Materialien dazu.

6) Zu allen übrigen Reparaturen giebt Verpächter die Materialien, und Pächter träget überhaupt alljährlich an Arbeitslohn 30. 40. 50. Thlr. aus seinen Mitteln dazu, welches er alljährlich durch Belege zu dociren hat; das übrige Arbeitslohn übernimmt Verpächter.

7) Alle diese sub no. 6. angeregte Reparaturen muß Pächter zuvor anzeigen, es sey denn daß es Sachen beträfe, die keinen Verzug litten, allwo er es so gleich hernach anzuzeigen hat, und muß er in übrigen deren Besichtigung und übrige Veranstaltung erwarten.

8) Pächter übernimmt bey denen Reparaturen alle Sand- Lehm- und Schuttfuhren, wegen denen übrigen Materialien fährt er dazu alles, was nicht 1. 2. Meilen entlegen, mit seinen Gespann an.

9) Alle

9) Alle neue Baue gehen Pächter gar nichts an und geschehen auf Verpächters Kosten.

§. 16.

Lieferungen. — In Frieden, muß man auch auf Krieg denken, sonst muß man denen Pächtern noch Geld heraus geben. Es sind hier ebenfalls einige Puncte nicht zu vergessen.

1) Alle Lieferungs- und Vorspannfuhren, es sey zu Krieg oder Friedenszeiten übernimmt der Pächter.

2) Die Naturallieferungen an Getreide, Mehl, Heu und Stroh, verrichtet Pächter und erhält dafür den in der näheſten Stadt zur Ablieferungszeit gefälligen Markpreiß, weswegen er das dieserhalb erforderliche Attest, wie auch die Lieferungsscheine, bey jedesmahliger Lieferung sogleich Verpächtern einzuschicken hat.

3) Werden die Lieferungen bezahlt, so wird ihm das fehlende nach obiger Art restituiret.

4) Pächter renunciret allen dieses Puncts wegen zu machenden Ausflüchten, z. E. versäumter Wirthschafft zu Hauß und im Felde, fehlender Saat und Dünger, verunglückten Pferden, Schaden an Wagenzeuge ꝛc.

§. 17.

Einquartierung und Durchmarsche. — Es sind hier verschiedene Meynungen; wie wäre es wenn diese Sache dergestalt reguliret würde.

1) Alle einzelne Einquartirung und Durchmarsche übernimmt Pächter und defragirt sie auch seine Kosten.

2) Sollten aber die Einquartierung zu stark seyn, und zulange anhalten, die Durchmarsche auch so offt kommen, so ist Pachter verbunden den dadurch

erlittenen Schaden jedes Jahr eidlich zu erhärten; von diesen beschwornen Quanto träget Pächter ein Drittel und Verpächter zwey Drittel.

§. 18.

Unglücksfälle. — Die Unglücksfälle sind verschieden; Paulus schreibt aber hiervon nichts in Anschlag; Es ist höchst unrecht, wenn sie der Pächter allein tragen soll. —

1) Feuer. — Was dem Pächter verbrennt, muß ihm vergütet werden, nur muß er oder seine Leute daran nicht Schuld haben.

2) Waßer. — An Orten, wo Frühjahrs- und Herbstwaßer sehr oft kommen, muß in Anschlag darauf gerechnet werden, und kann der Pächter nichts prätendiren. Ungewöhnliche Waßer oder Ueberschwemmung, die durch Durchbrechung eines Walles oder Dammes entstehet; bey solchen wird dem Pächter die Einsaat und der dritte Theil des Ertrags bonificiret.

Wer-

Werden Felder oder Aecker versändet, so muß man diesen Schaden durch Hauswirthe, die man wie gewöhnlich, dazu vereidet, taxiren laßen, das fehlende dem Pächter an den Pacht nachlaßen, oder da die Versänderung nicht total ist, wegen der Reparaturkosten sich auf die Helfte mit ihm vergleichen.

3) Dürre. — Totale Dürre giebt es selten, und solte es sich zutragen, so würde man es wie bey No. 4. beylegen können.

4) Hagel. — So bald ein solcher Vorfall sich ereignet, ist Pächter verbunden den Schaden taxiren zu laßen, und der billigste Weg ist, wenn alsdann Pächter ein Drittel und Verpächter zwey Drittel trägt. Ist der Schaden unter 100 — 200. Rthlr. so kan ihn Pächter allein tragen, jedoch alles nach Proportion der Güther; das verlohrne oder verdorbene Stroh wird bey solcher Taxe nicht gerechnet.

5) Viehsterben. — Dieß verstehet sich bloß vom Rindvieh. — Schaafe, Pferde und Schweine sterben dem Pächter alleine. Bey dem Rindvieh ist der Hauptpunct, daß es durch eine offenbahre Viehseuche verlohren gehet; hernach muß man eine gewiße Zahl fest setzen, die Pächter trägt, was darüber stirbt, wird ihm von Verpächtern nach der Sortenzahl und Taxe vergütet; Um dem Inventarien Bestand wird ihm nichts gut gethan; Kälber werden, wenn sie nicht ein Jahr alt sind, nicht darunter gerechnet; Pächter erhält eher keine Vergütung, biß daß er die Stücken in Natura angeschaft; sonst steckt er das Geld in die Tasche, und läßt den lieben Gott einen guten Mann seyn.

§. 19.

Es ist gut wenn im Contract mit erwähnt wird, daß Pächter kein Stroh verbrenne, vertauschen und verkauffen darff; daß er allen vorräthigen Dünger auf den Höfen bey seinem Abzuge ohn-

ent-

entgeltlich lassen muß; daß alles was in diesem Contract von Ertrag und Ausfall und dessen Berechnung an Gelde erwähnt, von denen Pachtgelds Münzsorten zu verstehen sey. Daß Pächter eine gewisse Anzahl Weiden alljährlich anpflanzen muß — lauter Kleinigkeiten. —

§. 20.

Die Graben. — Dieß ist noch öffters ein Punct der vielen Streit erregt. Man thut wohl, wenn man in Contract mit erwähnt, daß Pächter für der Uebergabe sie besehen und anzeigen soll, welche er für nöthig zu haben achtet, welche nach gefundener Richtigkeit seines Angebens gehoben werden solle; während der Pachtzeit erhält er sie auf seine Kosten und liefert sämmtliche Grabens inventarienmäßig ab.

§. 21.

Bäume. — Alle Obstbäume müßen Pächtern zugezählet werden; sie werden in Sorten tragbarer und junger Bäume vertheilt; jede Sorte, die ihn bey seinen Abgang fehlt oder übrig ist, ersetzt er oder erhält sie vergütet nach einem festgesetzten Preiß; mit denen tragbahren und jungen Bäumen muß man ebenfalls bey ieder Sorte also verfahren, denn sonst rottet der Pächter die alten aus, und setzt einem lauter junge dafür hin.

§. 22.

Zu starke Inventaria sind dem Pächter nicht lieb, und dem Verpächter tragen sie nichts ein; so viel Vieh als man braucht und ausfüttern kann und so viel Spann Pferde, daß man den Ackerbau mit bestreiten kann ist nöthig, was überley ist, ist schädlich. — Güther ohne Inventariis zu verpachten ist thöricht, man findet nicht allezeit Pächter, die ein Inventarien mitbringen. Getreide

und

und Victualien pro Inventario zu laßen ist Unrath — die Pächter sehen es wohl gerne —

§. 23.

Dieß wären die gewöhnlichsten Puncte, welche bey einer Verpachtung vorkommen; es sind noch viel mehrere, die nach Gelegenheit der Landesart, Beschaffenheit der Güther und deren Pertinentien, und dem Willen des Verpächters, dem Pachtcontract zu inseriren, und die Haupttugend sowohl obiger als überhaupt aller Puncte eines Pachtcontracts ist, daß sie deutlich und der Billigkeit gemäß eingerichtet sind.

§. 24.

Einen Pachtcontract zu machen, daß man mit Leib und Leben dafür gut sagt, daß er niemaln streitig gemacht werden könne, wer dieses kann, der

ist

ist gewiß werth daß man ihn in Gold einfaßt. — Es ist einfältig, wenn ein Herr bey sich ereignenden Streit mit dem Pächter dem Verfaßer des Contracts Schuld gieb, daß er im Contract dieses vorbeugen sollen — wo ist ein Mensch der alles vorher weiß — der Chicane ist nichts zu heilig — die Bibel selbst ist ihr unterworfen —

§. 25.

Dies wäre für dieses mahl gnung von einen Pachtcontract geredet, ich habe nunmehro auch etwas weniges von der Uebergabe derer Güther anzuführen; es sind aber auch Kleinigkeiten. — Die Verpflichtung der Saatleute ist das erste, was fürgenommen wird; es ist gut, wenn man der Sache und des Schreibens kundige Leute dazu nimmt; das erste ist das Hauptwerk, und das zweyte ist darum gut, daß die Saatleute sich selbst alles, was sie aussäen genau aufschreiben können. In ihren Eid

müßen

müßen einige Puncte nicht vergeßen werden, z. E. daß sie guten tüchtigen Saamen aussäen, die Felder mit der gehörigen Saat, nicht zu wenig und nicht zu viel besäen, und daß sie ihre Aussaat nach Pflicht und Gewißen angeben sollen. — Düngung und Pflugarthen sind zwey Puncte, wo vielmals großer Streit darüber entstehet, man kann selbige vermeiden, wenn dem Angehenden verstattet wird, jemanden zur Bestellzeit hinzuschicken, welcher selbst alles in Augenschein nimmt, und ereignen sich hernach noch Zweifel, so müste der Hofmeister und die Knechte darüber eidlich abgehört werden.

§. 26.

Hochzeiten, Kindtaufen und Uebergaben, wer sie von ferne ansiehet, der kann von nichts als von Freude und Herrlichkeit denken; wem es angehet, der sucht es manchmal hernach erst hinter die Ohren. — Ich komme wieder

mit meine Kleinigkeiten angezettult. — Ein angehender Pächter muß bey der Uebergabe Augen haben und sehen, und Ohren haben und hören, es ist ein einziger Tag, die Sonne mag scheinen oder nicht, es wird einem doch warm dabey. — Die Taxatores müssen Haußwirthe seyn und die Länderart kennen, auch schon mehreren Uebergaben beygewohnt haben, sonst thut ein einziger manchmal vielen Schaden — sie müßen nüchtern seyn, und so bald sie in Schurze vertheilt worden, dürfen sie nicht mit einander sprechen und die Taxe überlegen — jeder Schurz muß nach einander ansagen, keiner darff des vorhergehenden Taxe hören oder sehen, sonst richten sie sich gleich darnach. — In ihren Eyd muß ausdrücklich mit erwehnt seyn, ob sie nach den wahren Werth oder haußwirthschaftlich taxiren sollen, und gut ist es, wenn man mit in ihren Eyd setzet, das sie dasjenige, was sie nicht für brauchbar halten, gar nicht mit taxiren, sondern auf Pflicht und Gewissen angeben sollen. — Zuerst kommen die Pferde; für dem angehenden ist es gut, wenn sie unangeschirrt taxirt

werden;

werden; man läßt eines nach dem andern vorreiten, und dann und wann stille halten, damit es ein jeder Schurz genau ansehen kann; der angehende Pächter thut wohl wenn er darauf dringt, daß Pferde, die Hauptmängel haben, als tumm, rotzig und hartschlechtig, der Taxe nicht mit unterworffen werden. Das Alter der Pferde braucht nicht mit angegeben zu werden, denn das Geld scheidet alles — den Abgehenden darff ich auch nicht vergessen, er thut nicht unrecht, wenn er die Pferde einige Wochen zuvor in Stall stehen läßt, und lieber etwas Pfluglohn ausgiebt, er muß sie gut füttern und fleißig striegeln lassen; eine gute Feile macht die Pferde auch jung, man kommt aber manchmal hinter diese Schliche. — Nun kommt das Rindvieh, der Bulle gehet voran, ihm folgen die Kühe, das güste Vieh und die Kälber; wo viel Vieh ist, wird alles paarweise genommen, es muß frey laufen und gut ist es, wenn sie auf einer Höhe stehen wenn sie taxirt werden; man muß hierbey nicht vergessen, darauf zu sehen, ob die Kühe zur Fortzucht taugen oder nicht, ob sie forne noch Zäh-

ne haben, damit sie die Weide begehen können, ob sie abgemolken sind, oder einige Tage mit der Milch gestanden haben, ob sie immer rindern ꝛc. man muß in etwas vorher speculiren, und es seinen Taxanten vorhero mit sagen, damit sie darauf mit sehen, denn wir sind alle Menschen. — Haben die Kühe lange Tage mit der Milch gestanden, so kann man solches der Commißion mit anzeigen, damit selbige es den Taxanten eröfne, daß sie hierauf nicht bey ihrer Taxe mit sehen; Kälber werden mehrentheils zusammen taxirt. Schweine werden in Sorten vertheilt und es ist für dem Angehenden nicht gut, wenn alle 3. Schurze auf einmahl taxiren, auch nicht gut, wenn die Schweine im Stall taxirt werden. Die Schaafe muß man ebenfalls sortiren lassen; man läßt die Sorten auf einen freyen Platz schlagen, und macht so viel Ställe als man braucht; man muß hier dem Schäfer auf dem Dache seyn, sonst wird man leicht betrogen, sie verwechseln gerne die Sorten und tauschen auch wohl die guten aus; Treber und Kirbische müssen gar nicht mit taxirt werden. Es muß auf jeden Guthe ein Ohrmahl seyn, und so

bald

bald sie taxirt sind, muß der Angehende die Stückzahl von dem Schäfer fordern, und bey dem Taxiren thut man wohl, wenn man in die Ställe herum sieht ob die Sorten auch richtig sind; Schaafe in laufen taxiren zu lassen, ist niemahln gut, denn forneweg laufen immer die besten. Gänse, Enten und Hühner werden mehrentheils nur zugezählet, und eine gewisse Taxe hierbey angenommen. Mann pflegt hernach das Wagenzeug, Pflüge, Eggen, Walzen, das Braugefäße, Brandeweinbrenngefäße, Milchgefäße, eines nach einander vorzunehmen, und da solche Sachen mehrentheils ihrem festen Satz, wornach sie beschaffen, haben, so schadet es hierbey nichts, wenn alle Taxatoren auf einmahl taxiren; zum Kupfer und Eißen nimmt man einen Kupferschmidt, zu Schiffe und Kähne einen Schiffbauer, zu Garne und Fischerzeuge einem Fischer, zum Taxator, und läßt entweder diesen allein vereiden, oder der andere Theil nimmt ebenfalls einen auf seiner Seite hierzu. Plenus venter non studet libenter, dahero ist gut, wenn man nicht eher an Tisch gehet, als bis man denselben Tag nichts weiter taxiren zu

lassen gedencket. — Ist die Haußwirthschafft in Richtigkeit, so schreitet man zur Aufnehmung des Feldinveutarii; hier ist das erste, daß man die Einsaat in Richtigkeit setzet, und dieß geschiehet nach der Aussage derer vereideten Saatleute; hernach bekümmert man sich um die Düngung und alsdenn nimmt man die Brache für. — Ich will hier meine Kleinigkeiten schließen und das übrige bey einer andern Gelegenheit mit anführen.

8° S.
Hofmann

Bayerische StaatsBibliothek

Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Hofmann, Gottlob Benedikt <<von>>,

Cammeralistische Kleinigkeiten

Bd.: 1. Sammlung

[Frankfurt] 1769

Augsburg, Staats- und Stadtbibliothek -- S 706
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11278270-5
VD18 8027045X-001